

FREIWILLIG & VERBINDLICH

RECHENSCHAFT

Grundsätze und Empfehlungen für das Glaubens- und Gemeinschaftsleben als Mitglied der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) Rastatt

Inhalt

Gemeindeordnung	
§1 Name, Sitz, Rechtsform	6
§2 Bekenntnis und Zweck	6
§3 Mitgliedschaft	6
§4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertreter	7
§5 Gemeindeversammlung	7
§6 Aufgaben der Gemeindeversammlung	8
§7 Gemeindeleitung	9
§8 Aufgaben der Gemeindeleitung	9
§9 Verwaltungsleitung	10
§10 Haushalt	11
§11 Satzungsänderung	12
§12 Auflösung	12
§13 Schlussbemerkung	12
Anlage 1: Dienstbereichsverantwortung	13
Anlage 2: Kompetenzrichtlinien	13
Ausgaben im Rahmen von Gruppenbudgets	13
Ausgaben im Rahmen von Gesamtbudgets	14
Schaubilder zu den Budgets	15
Berufungsordnung	
Vorbemerkung	16
§1 Grundsätzliches zum Berufungsverfahren	16
§2 Berufungsturnus	16
§3 Ablauf des Vorschlagsverfahrens	16
§ 4 Bestätigung der Gemeindeleitung durch die Gemeindeversammlung	17
§ 5 Ablauf der Bestätigungswahl	17
§ 6 Bestätigung des Gemeindeleiters	17
§ 7 Ausscheiden aus der Gemeindeleitung	18
§ 8 Schlussbemerkung	18
Hausordnung	
1. Sorgfalt für gemeinschaftliches Eigentum	19
2. Rauchverbot	19
3. Alkohol	19

4.	Lärm	19
5.	Verschwendung	20
6.	Übernachten im Gemeindezentrum	20
7.	Nutzung des Kopierers	20
8.	Nutzung der Küche	20
9.	Nutzung des Telefons	21
10.	Verlassen des Gemeindehauses	21
11.	Ausleihen von Gegenständen	21
12.	Mülltrennung	21
13.	Haustiere	21
14.	Regelungen für Veranstaltungen im Gemeindezentrum	21
15.	Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde	23
16.	Einhaltung der Hausordnung	23
	Das Apostolische Glaubensbekenntnis	24
	Rechenschaft vom Glauben	
	Vorwort	25
	TEIL 1: Die Aufrichtung der Gottesherrschaft	25
	TEIL 2: Das Leben unter der Gottesherrschaft	30
2.1:	Die Gemeinde Jesu Christi	30
2.2:	Die Christen in der Welt	35
2.3:	Die Vollendung der Gottesherrschaft	37
	Theologische Leitlinien	
1.	Vorwort	41
2.	Die Gemeinde	41
3.	Unbiblische Lehren (Irrlehren)	42
4.	Lehre von den Charismen	42
4.1	Geistempfang	42
4.2	Geistestaufe	43
4.3.	Geistesgaben	43
4.4	Positionenlichter im Spannungsfeld von Charismatik und Gemeinde	43
4.4.1	Geistestaufe / Geisterfülltes Leben	43
4.4.2	Gnadengaben / Geistesgaben	44
4.4.3	Sprachenrede (Zungenrede)	44
4.4.4	Lobpreis / Anbetung	45
4.4.5	Hörendes Gebet	45
4.4.6	Prophetie	45
4.4.7	Krankenheilung	46
4.4.8	Zeichen und Wunder	46
4.4.9	Geistliche Kampfführung	46
4.4.10	Manifestationen des Heiligen Geistes	47
4.4.11	Segnungen Gottes / Glück und Wohlstand	47

5.	Zeichenhafte Handlungen	48
5.1.	Taufe	48
5.2.	Abendmahl	48
6.	Ehe	48
6.1.	Grundsätzliches	48
6.2.	„Ungleiche“ Partnerschaften	48
6.3.	Voreheliche sexuelle Beziehungen	48
6.4.	Ehescheidung und Wiederheirat	49
6.4.1.	Ehescheidung	49
6.4.2.	Wiederheirat	49
6.4.3.	Haltung gegenüber Geschiedenen	50
7.	Homosexualität	50
8.	Schutz des ungeborenen Lebens	50
9.	Empfehlungen der Gemeindeleitung	51
9.1	Teilnahme am Abendmahl und Taufe von Kindern und Jugendlichen	51
8.	Schutz des ungeborenen Lebens	51
10.	Stellungnahmen der Gemeindeleitung zu theologischen Fragen	51
11.	Anlagen	52
11.1	Stellungnahme der Gemeindeleitung zur Lehre der „Unverlierbarkeit“ oder „Verlierbarkeit“ des Heils	52
11.2	Dokumentenhistorie	53
	Veränderungen	53

Gemeindeordnung

der Evangelisch-Freikirchlichen
Gemeinde Rastatt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Gemeinde trägt den Namen: "Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Baptistengemeinde Rastatt".

§ 2 Bekenntnis und Zweck

1. Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel. Die Gemeinde versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi. Ihre Aufgabe ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie versieht diesen Auftrag durch Wort und Tat.

2. Die Mitglieder helfen sich gegenseitig, ihr ganzes Leben von Jesus Christus her zu gestalten und sich zum Gehorsam gegen Gott und sein Wort anzuhalten.

3. Eine Ausführung zum Gemeindeverständnis findet sich in der „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland. Darauf aufbauend hat die Gemeindeversammlung die im Anhang aufgeführten Bekenntnisinhalte als Teil der Gemeindeordnung beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird auf persönlichen Antrag nach Prüfung und Entscheidung durch die Gemeindeleitung erworben:

- a. durch die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens
- b. durch Überweisung von einer anderen Gemeinde im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“ oder einer Baptistengemeinde des Auslands
- c. durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden und Gemeinschaften, in denen das aufzunehmende Mitglied auf das Bekenntnis seines Glaubens getauft worden ist
- d. durch Wiederaufnahme
- e. durch persönliches Zeugnis und anschließenden Beschluss der Mitgliedschaft in der Gemeindever-

sammlung; in Ausnahmefällen auch dann, wenn das aufzunehmende Mitglied nicht auf das Bekenntnis seines Glaubens getauft wurde (z.B. bei Ehepaaren)

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod, Austritt, Streichung bzw. Ausschluss aus der Gemeinde
- b. durch Überweisung an eine andere Gemeinde im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“ oder eine Baptistengemeinde des Auslands
- c. durch Entlassung an eine andere christliche Gemeinde oder Gemeinschaft
- d. durch die Nichtteilnahme am Gemeindeleben für einen Zeitraum von über einem Jahr nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung

3. Es ist ein Mitgliedsverzeichnis zu führen.

4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft lehnen wir grundsätzlich ab. Weder vom Bund der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden noch von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) wird eine Mehrfachmitgliedschaft befürwortet. Eine Ausnahmeregelung kann nur durch Beschluss der Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit getroffen werden.

1. Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

2. Die Gemeinde wird gesetzlich durch jeweils zwei Mitglieder der Gemeindeleitung und/oder die Verwaltungsleitung gemeinschaftlich vertreten. Willenserklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von ihnen schriftlich abzugeben.

1. Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde.

2. Die Gemeindeversammlung wird durch einen der Ältesten nach Vorbesprechung in der Gemeindeleitung einberufen und zwar durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde oder durch Veröffentlichung in den Gemeindenach-

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertreter

§ 5 Gemeindeversammlung

§ 5 Gemeindeversammlung

richten. Die Einberufung hat in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresgemeindeversammlung.

3. Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt durch einen der Ältesten, in der Regel durch den Gemeindeleiter.

4. Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeindeversammlung kann für bestimmte Entscheidungen weitere Möglichkeiten der Stimmabgabe (zum Beispiel briefliche Stimmabgabe) beschließen.

5. Über die Gemeindeversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Auf ausdrücklichen Wunsch wird das Protokoll einem Mitglied der Gemeinde ausgehändigt. In der Regel wird jedoch auf eine Aushändigung oder auf das Vorlesen des Protokolls verzichtet.

6. Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind in der Regel für Freunde der Gemeinde geöffnet, mit Ausnahme bei Mitgliederfragen und ähnlichen vertraulichen Angelegenheiten. Die Gemeindeleitung hat bei solchen besonderen Gemeindeversammlungen oder Tagesordnungspunkten auf die Nichtöffentlichkeit hinzuweisen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde.

2. Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen und Aufgaben an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen der Gemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:

- a. Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde
- b. Bestätigung der von der Gemeindeleitung vorgeschlagenen Gemeindeleitungsmitglieder, des Gemeindeleiters und dessen Stellvertreters
- c. Bestätigung des von der Gemeindeleitung vorgeschlagenen Verwaltungsleiters
- d. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Haushaltsabrechnung sowie über die Entlastung des

Kassierers und Buchhalters

e. Ausschluss von Gemeindemitgliedern

1. Die Gemeindeleitung besteht aus von der Gemeindeleitung vorgeschlagenen und von der Gemeinde bestätigten Mitgliedern (Älteste) und den ggf. hauptamtlich im theologischen Gemeindedienst der Gemeinde Rastatt beschäftigten Mitarbeitern. Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können an den Beratungen der Gemeindeleitung beteiligt werden.
2. Pastoren gehören zu den Ältesten, sofern sie hauptamtlich im Gemeindedienst der Gemeinde Rastatt stehen.
3. Das Verfahren über die Berufung der Gemeindeleitung (Älteste) regelt die Berufungsordnung.
4. Die Zahl der Ältesten soll nicht weniger als drei betragen. In der Regel besteht die Gemeindeleitung aus vier bis sechs Ältesten.
5. Die Gemeindeleitung wird vom Gemeindeleiter, seinem Stellvertreter oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung einberufen. Sitzungen der Gemeindeleitung finden normalerweise einmal monatlich statt.
6. Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen ist Einmütigkeit anzustreben. Wenn diese nicht erreicht werden kann, bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Sitzungen der Gemeindeleitung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

1. Die Gemeindeleitung fördert Leben und Arbeiten der Gemeinde durch Gebet, Planung, Koordination, Verwaltung und Seelsorge.
2. Die Organisation und Durchführung der verschiedenen Gruppenarbeiten in der Gemeinde und die Durchführung von Verwaltungsaufgaben erfolgt durch entsprechende Dienstbereiche. Die Gemeindeleitung sucht die für die Leitung

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

§ 7 Gemeindeleitung

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

dieser Dienstbereiche geeigneten Leiter und Leiterinnen aus der Gemeinde aus (Diakon/innen). Die so berufenen Leiter und Leiterinnen von Dienstbereichen stellen wiederum ihre Arbeiterteams, ggf. in Abstimmung mit der Gemeindeleitung zusammen. Die Führung und Unterstützung der Verantwortlichen gehört zu den Aufgaben der Gemeindeleitung, die die Verantwortlichkeiten dafür unter sich aufteilt (Dienstbereichsverantwortung). Die Gemeindeleitung sorgt für eine gute Vernetzung der einzelnen Dienstbereiche. Die Dienstbereichsverantwortung (Zuordnung von Dienstgruppen zu den Mitgliedern der Gemeindeleitung) ist in der Anlage 1 zu dieser Gemeindeordnung geregelt.

3. Die Gemeindeleitung

- a. bereitet die von der Gemeindeversammlung zu entscheidenden Vorlagen vor
- b. sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- c. prüft und entscheidet über Mitgliedschaftsanträge und stellt der Gemeinde mit Ausnahme von Sonderfällen, über deren Mitgliedschaft die Gemeindeversammlung zu entscheiden hat (§3,1e), die neuen Mitglieder im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung vor
- d. berät über die von der Verwaltung erstellte Haushaltsabrechnung, den erstellten Haushaltsvoranschlag und die im Laufe des Haushaltsjahres ggf. überschrittenen Einzelbudgets bzw. solche Einzelbudgets, die zu überschreiten drohen.
- e. veranlasst eine regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die der Dienstgruppen
- f. beruft die Dienstbereichsleiter und definiert deren Verantwortung und Kompetenzen.

4. Der Gemeindeleitung obliegt im Besonderen die geistliche Leitungsfunktion, die in der Zusammenarbeit mit den im Gemeindedienst stehenden hauptamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde auch alle seelsorgerlichen und vertraulichen Aufgaben umfasst.

§ 9 Verwaltungsleitung

1. Der Leiter der Verwaltung ist einer der Dienstbereichsleiter (Diakon) der Gemeinde und handelt in Abstimmung mit der Gemeindeleitung, der er in regelmäßigen Abständen berichtet.

2. Der Verwaltungsleiter wird von der Gemeindeleitung berufen und muss von der Gemeindeversammlung bestätigt werden.

3. Der Verwaltungsleiter kann zur Unterstützung der anfallenden Aufgaben in Abstimmung mit der Gemeindeleitung weitere Mitarbeiter ins Verwaltungsteam berufen. Insbesondere Kassierer und Buchhalter sind Mitarbeiter im Verwaltungsteam, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Dienstleister (z.B. Steuerberater) übernommen werden.

4. Der Verwaltungsleiter kann innerhalb seiner Kompetenzen in Abstimmung mit der Gemeindeleitung die Gemeinde nach außen vertreten (Führung des Gemeindesiegels). Er kann in Einzelvollmacht, d.h. mit alleiniger Unterschrift

- a. Bescheinigungen über die Mitgliedschaft ausstellen
- b. Überweisungen von Mitgliedern in andere Gemeinden veranlassen oder Empfehlungsschreiben ausstellen
- c. Zuwendungsbestätigungen unterschreiben
- d. Aufträge im Namen der Gemeinde im Rahmen der verabschiedeten Budgets erteilen
- e. sonstige Erklärungen im Namen der Gemeinde abgeben, soweit diese in den Verwaltungsbereich fallen (z.B. Erklärungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse gegenüber Behörden und Firmen sowie gegenüber dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden)
- f. er führt die Finanzen im Sinne der Gemeinde und informiert die Gemeindeleitung über Auffälligkeiten (z.B. Budgetüberschreitungen)

1. Die Gemeinde bestreitet ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Sammlungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

2. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist bis spätestens 30. April des laufenden Jahres ein Haushaltsplan zu beschließen.

3. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist ordnungsgemäß Buch zu führen von den durch den Verwaltungsleiter damit Beauftragten. Zur Prüfung der Haushaltsabrechnung

§ 10 Haushalt

beruft die Gemeindeleitung zwei Kassenprüfer, die nicht der Gemeindeleitung angehören.

4. Die Gemeinde erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

5. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen oder -eigentum zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

6. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheiden die Dienstgruppenleiter/innen oder die Mitglieder der Gemeindeleitung (Dienstbereichsverantwortliche) im Rahmen der beschlossenen Kompetenzrichtlinien (Anlage 2).

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Ordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, wobei mindestens die Hälfte der Gemeindemitglieder anwesend sein muss. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

§ 12 Auflösung

1. Die Gemeinde wird aufgelöst durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindemitglieder. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

2. Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an den „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.

§ 13 Schlussbemerkung

Diese Gemeindeordnung wurde in der Gemeindeversammlung **14.06.2012** ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Rastatt, den _____

Der Dienstbereichsverantwortliche in der Gemeindeleitung kümmert sich selbständig um die ihm zugeordnete Dienstgruppe und stimmt sich mit den Dienstgruppenleiter/innen ab. Näheres zur Zuordnung der Dienstbereichsverantwortlichen der Gemeindeleitung zu den Dienstgruppen der Gemeinde und deren Leiter/Innen regelt ein Organigramm, das ständig aktuell gehalten werden soll.

Bei einer schwierigeren oder strategischen Entscheidung bezüglich eines Dienstbereiches soll der Dienstgruppenleiter immer den Dienstbereichsverantwortlichen der Gemeindeleitung für die Entscheidung hinzuziehen. Dies ist insbesondere immer dann erforderlich, wenn nicht nur der Dienstbereich alleine von einer Entscheidung betroffen ist, sondern die Entscheidung eine Wirkung auf andere Dienstbereiche oder die Gesamtgemeinde hat. Damit soll sichergestellt werden, dass Veränderungen oder Probleme in der Gemeindeleitung bekannt sind und bei Bedarf frühzeitig beraten werden kann.

Ausgaben im Rahmen von Gruppenbudgets

Der/die Dienstgruppenleiter/-in darf über das in der Gemeindeversammlung beschlossene Gruppenbudget im Rahmen von Einzelmaßnahmen bis zu 250,00 Euro grundsätzlich alleine verfügen. Anschaffungen oder Maßnahmen über 250,00 Euro sind mit dem Dienstbereichsverantwortlichen der Gemeindeleitung abzustimmen.

Der Dienstbereichsverantwortliche der Gemeindeleitung darf dann im Rahmen des verabschiedeten Gruppenbudgets Anschaffungen bzw. Maßnahmen bis zum Betrag von 500,00 Euro genehmigen.

Anschaffungen oder Maßnahmen über 500,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro und Investitionen, die das verabschiedete Gruppenbudget überschreiten, jedoch im Rahmen von bis zu 2.000,00 Euro sind, werden durch die Gemeindeleitung gemeinschaftlich mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande oder überschreitet die Anschaffung oder Maßnahme den Betrag von 2.000,00 Euro, dann ist die Gemeindeversammlung zustimmungspflichtig. Hier genügt die einfache Mehrheit.

Anlage 1

Dienstbereichsverantwortung

Anlage 2

Kompetenzrichtlinien

Anlage 2

Kompetenzrichtlinien

Ausgaben im Rahmen von Gesamtbudgets

Alle Anschaffungen und Maßnahmen außerhalb der Gruppenbudgets (insbesondere für den Posten „Anschaffungen und Investitionen“) werden von der Gemeindeleitung oder der Verwaltungsleitung verantwortet. Es gilt folgende Kompetenzregelung:

Ein Mitglied der Gemeindeleitung oder der Verwaltungsleiter alleine hat eine Kompetenz bis zu 500,00 Euro.

Ein Mitglied der Gemeindeleitung zusammen mit einem anderen Mitglied der Gemeindeleitung oder dem Verwaltungsleiter hat eine Kompetenz bis 1.000,00 Euro.

Anschaffungen oder Maßnahmen bis zu 2.000,00 Euro werden durch die Gemeindeleitung gemeinschaftlich mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande oder überschreitet die Anschaffung oder Maßnahme den Betrag von 2.000,00 Euro, dann ist die Gemeindeversammlung zustimmungspflichtig. Hier genügt die einfache Mehrheit. Dies gilt auch immer dann, wenn durch die Ausgabe das Planbudget eines Haushaltspostens um mehr als 20% überschritten würde.

Die vorgenannten Kompetenzrichtlinien sind in den nachfolgenden Schaubildern grafisch dargestellt.

Gruppenbudget

Ausgabe innerhalb Budgetrahmen				außerhalb Budget	
bis 100,- €	bis 250,- €	bis 500,- €	bis 2000,- €	bis 2000,- €	ab 2000,- €
Gruppenleiter	Gruppenleiter	Gruppenleiter	Gruppenleiter	Gruppenleiter	Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit (>50%)
	Dienstbereichsverantwortlicher	Dienstbereichsverantwortlicher	Gemeindeleitung mit 2/3 Mehrheit	Gemeindeleitung mit 2/3 Mehrheit	
		Teampartner oder Gemeindefeiler			

Gesamtbudget (z.B. Anschaffungen und Investitionen)

Ausgabe innerhalb Budgetrahmen inkl. Überschreitung bis 20%				außerhalb Budget + 20%	
bis 250,- €	bis 500,- €	bis 1000,- €	bis 2000,- €	ab 1,- €	ab 2000,- €
1 Ältester alleine	2 Älteste gemeinschaftlich	1 Ältester	Gemeindeleitung + 2/3 Mehrheit	Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit (>50%)	Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit (>50%)
		Gemeindefeiler oder Stellvertreter			
				Ziel: Haushaltsnachtrag: (Neuplanung)	



Berufungsordnung

Ordnung zur Berufung der Ältesten (Gemeindeleitung) der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Rastatt

Vorbemerkung

Diese Berufsungsordnung ist im Zusammenhang zu sehen mit den neutestamentlichen Aussagen über die von Gott zum Dienst berufenen Ältesten unserer Gemeinde (siehe Apg. 6,1-6; 1.Tim 3,1-13; Tit. 1,5-9 u.a.). Sie ist gedacht als Hilfsmittel zur Regelung des Berufsungsablaufes. Notwendige Veränderungen können von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

§ 1 Grundsätzliches zum Berufsungsverfahren

Die Mitglieder der Gemeindeleitung (GL) werden auf Vorschlag der jeweils amtierenden Gemeindeleitung von der Gemeindeversammlung (GV) durch Bestätigung berufen. Der Gemeindeleiter und dessen Stellvertreter werden innerhalb des Kreises der GL ermittelt und der Gemeinde in einem weiteren Verfahren ebenfalls zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 2 Berufungsturnus

Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden für vier Jahre berufen. Scheidet ein GL-Mitglied während der Dienstperiode aus, entscheidet die GV auf Vorschlag der GL, ob ein neues GL-Mitglied berufen werden soll oder der Platz bis zum nächsten Berufsungszeitpunkt offen bleibt, zu dem dann die volle Zahl der GL-Mitglieder durch Neuberufungen wieder hergestellt wird. Die GL kann der GV jederzeit weitere geeignete Kandidaten zur Berufung vorschlagen. Eine Bestätigung ist dann erneut bei der nächsten turnusmäßigen Bestätigungswahl notwendig.

§ 3 Ablauf des Vorschlagsverfahrens

Die bestehende Gemeindeleitung spricht sich in einer internen GL-Sitzung über die Namensvorschläge zur Berufung neuer GL-Mitglieder bzw. den Vorschlag auf Bestätigung bereits amtierender GL-Mitglieder ab. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit einstimmig erfolgen. Die Gemeindeleitung kann jedes Gemeindeglied mit einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als 2 Jahren für eine Bestätigung vorschlagen. Vor der Bekanntgabe der Vorschläge sollte mit den vorgeschlagenen Personen ein persönliches Gespräch geführt werden, ob sie einer Bestätigung zur Mitgliedschaft

in der Gemeindeleitung zustimmen würden. Erst nach der Zustimmung der durch die GL vorgeschlagenen Person darf der Vorschlag in der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Ablauf des Vorschlagsverfahrens

Die Vorschläge der GL werden in einer Gemeindeversammlung der Gemeinde vorgestellt. Die Gemeindeversammlung entscheidet daraufhin in einem Bestätigungsverfahren über die Annahme oder Ablehnung der Vorschläge der GL zur Neu- bzw. Wiederberufung von Gemeindeleitungsmitgliedern. Berechtigter zur Teilnahme am Bestätigungsverfahren durch die Gemeindeversammlung ist jedes Gemeindeglied, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft. Die Bestätigung erfolgt in geheimer Abstimmung mittels Abgabe vorgefertigter Bestätigungswahlzettel. Auf dem Bestätigungswahlzettel sind die Namen aller Vorgeschlagenen aufgeführt. Mit einem Kreuz vor dem Namen wird bestätigt, dass man mit dem Vorschlag einverstanden ist. Wird ein Name nicht angekreuzt, so bedeutet das ein Nichteinverständnis mit dem Vorschlag. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 4 Bestätigung der Gemeindeleitung durch die Gemeindeversammlung

Der Beginn und das Ende der Bestätigungswahl werden von der Wahlkommission festgelegt. Der Wahlkommission darf kein Mitglied der amtierenden GL und kein Kandidat angehören. Die Wahlkommission prüft die Abgabe der Stimmzettel durch Austragung der Abgabe in einem Wählerverzeichnis. Dadurch wird doppelte Stimmabgabe verhindert. Die Bestätigungswahlzettel können binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Wahlkommission persönlich abgegeben oder per Umschlag, auf dem der Wähler mit Namen bezeichnet werden muss, im Briefkasten der Gemeinde abgegeben werden.

§ 5 Ablauf der Bestätigungswahl

Nach Bestätigung der Gemeindeleitungsmitglieder wird innerhalb der Gemeindeleitung der/die Gemeindeleiter und ggf. dessen Stellvertreter vorgeschlagen. Auch dieser Vorschlag wird der Gemeindeversammlung vorgelegt. Hier genügt zur Bestätigung ein einfaches Handzeichen. Es ist hier mindestens eine 3/4 Mehrheit der in der Gemeindeversammlung anwesenden Gemeindeglieder zur Annahme des Vorschlags notwendig.

§ 6 Bestätigung des Gemeindeleiters

§ 7 Ausscheiden aus der Gemeindeführung

Nach Ablauf der Berufungsperiode (vier Jahre) endet die Zugehörigkeit zur GL. Sollte die bestehende GL erneut eine Berufung aussprechen ist wie in §3 beschrieben zu verfahren. Rücktritt vom Ältestendienst ist möglich. Entfällt für den Dienst eines Ältesten die notwendigen Voraussetzungen (siehe Vorbemerkungen), so wird er, nach seelsorgerlichen Bemühen um ihn, von der GL der Gemeindeversammlung zur Abberufung benannt. Die Abberufung erfolgt mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Schlussbemerkung

Diese Berufsordnung wurde in der Gemeindeversammlung am 13.01.2013 mit 73 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen. Alle vorhergehenden Abreden verlieren somit ihre Gültigkeit.

Rastatt, den 13.01.2013

Hausordnung

der Evangelisch-Freikirchlichen
Gemeinde Rastatt

Das Gemeindezentrum der EFG Rastatt ist gemeinschaftliches Eigentum. Daher hat jeder Benutzer der Einrichtungen - insbesondere die Gruppenleiter und andere benannte Verantwortliche - darauf zu achten, dass die Räume und das Mobiliar schonend benutzt und nach Gebrauch wieder aufgeräumt verlassen werden. Unordnung und grober Schmutz sollten im Sinn der Allgemeinheit unverzüglich beseitigt werden, auch wenn diese nicht vom Feststellenden selbst verursacht wurden.

Eltern haben auf ihre Kinder zu achten und entstandene Unordnung oder Verschmutzung nach den Veranstaltungen aufzuräumen bzw. zu entfernen. Die Kinder und Jugendlichen sind immer wieder zu einem sorgsamem Umgang mit dem Gemeindeeigentum anzuhalten, insbesondere dann, wenn Beobachtungen diesbezüglich gemacht werden.

Im Gemeindezentrum und auf dem Grundstück der Gemeinde gilt ein striktes Rauchverbot.

Während Gemeindeveranstaltungen gilt ein grundsätzliches Alkoholverbot, außer es wurde mit der Gemeindeleitung eine andere Regelung getroffen (z.B. bei Essen im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen). Bei privaten Veranstaltungen in den Räumen der Gemeinde ist der Ausschank von leicht alkoholischen Getränken (z.B. Bier und Wein in Maßen) erlaubt. Der Ausschank und Genuss von Spirituosen (Alkoholgehalt > 15% vol.) ist im Gemeindezentrum und auf dem Grundstück der Gemeinde strikt verboten.

Unnötiger Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden, da wir unsere Nachbarn nicht unnötig stören wollen. Es gilt die von der Stadt Rastatt erlassene Polizeiverordnung, nach der von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr besondere Ruhe einzuhalten ist und jeglicher Lärm als Ordnungswidrigkeit bestraft werden kann. Weiterhin sind nach der Polizeiverordnung

1. Sorgfalt für gemeinschaftliches Eigentum

2. Rauchverbot

3. Alkohol

4. Lärm

4. Lärm

Haus- und Gartenarbeiten in der Mittagszeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr und in der Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht erlaubt, wenn dadurch andere Menschen belästigt werden könnten. Auch beim Ankommen oder Verlassen des Gemeindezentrums sind diese Zeiten zu beachten (Gespräche vor dem Gemeindezentrum, Zuschlagen von Autotüren, etc.).

5. Verschwendung

Im Umgang mit gemeinsamem Eigentum ist darauf zu achten, dass sparsam gehaushaltet wird. Die Verschwendung von Lebensmitteln, von Energie und Trinkwasser oder anderen Verbrauchsmaterialien (z.B. Handtücher oder Toilettenpapier) ist zu vermeiden.

6. Übernachten im Gemeindezentrum

Übernachten gemischte Gruppen im Gemeindezentrum, so ist durch die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass nach Geschlechtern getrennt geschlafen wird.

7. Nutzung des Kopierers

Der Kopierer der Gemeinde ist grundsätzlich nur für gemeindeeigene Zwecke gedacht (z.B. Blätter für Gemeindeveranstaltungen, Kindertreff, Jungschar, etc.). Für kleine Mengen kann der Gemeindegkopierer auch zu privaten Zwecken genutzt werden. Die private Nutzung ist im Kopierbuch einzutragen. Eine private Kopie (DIN A 4) kostet 0,15 Euro. Der Betrag ist in die beim Kopierer stehende Sammelbüchse einzuwerfen oder sonntags beim Büchertisch einzuzahlen.

8. Nutzung der Küche

Bei Nutzung der Küche im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen oder privaten Veranstaltungen im Gemeindezentrum ist diese nach Abschluss der Veranstaltung wieder sauber aufzuräumen. Benutztes Geschirr ist grundsätzlich zu spülen (und nicht für die nächste Veranstaltung oder für sonntags aufzubewahren). Arbeitsflächen müssen gereinigt werden. Bei Verschmutzung des Bodens ist dieser nass zu wischen. Lebensmittel sind im Kühlschrank aufzubewahren, sachgemäß in die Schränke einzuräumen oder wieder mitzunehmen. Die Nutzung von Lebensmitteln und Getränken bei privaten Veranstaltungen ist nicht in der Nutzungspauschale enthalten.

Die Nutzung des Gemeindetelefon ist grundsätzlich nur für gemeindeinterne Zwecke gedacht. Für kürzere Gespräche kann das Telefon deutschlandweit im Festnetz (außer Sonderrufnummern) auch für private Gespräche genutzt werden. Gespräche zu Handy-Nummern dürfen nur von dazu besonders autorisierten Personen (z.B. Beratungsstelle), Gespräche zu Sonderrufnummern (z.B. 0190) oder ins Ausland dürfen grundsätzlich überhaupt nicht, vom Gemeindetelefon aus geführt werden.

9. Nutzung des Telefons

Schlüsselbesitzer bzw. Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass nach der Nutzung die Türen und Fenster geschlossen sind und alle Lichter ausgeschaltet werden. Die Heizungen sollen auf die minimal benötigte Grundwärme (z.B. Stellung „1“ bis „2“ im Untergeschoss) herunter gedreht werden.

10. Verlassen des Gemeindehauses

Ausstattungsgegenstände und Güter der Gemeinde können nur nach Rücksprache mit den Verantwortlichen entliehen werden. Es ist eine Vereinbarung über die Rückgabe zu treffen.

11. Ausleihen von Gegenständen

Die Mülltrennung der Stadt Rastatt ist zu beachten. Die bereit gestellten Tonnen sind entsprechend gekennzeichnet.

12. Mülltrennung

Haustiere sollten in die Gemeinderäume nicht mitgebracht werden.

13. Haustiere

1. Gemeindeveranstaltungen

Gemeindeveranstaltungen sind alle offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde, die regelmäßig oder aus besonderem Anlass stattfinden und zu denen öffentlich oder zielgruppenbezogen eingeladen wird. Diese Veranstaltungen werden in der Regel im Gemeindebrief oder -kalender veröffentlicht. Verantwortlich ist jeweils die Gruppenleitung oder eine entsprechend benannte Person. Es wird dringend empfohlen, alle Sonderveranstaltungen, die außerhalb der regulären Zeiten und Räume geplant werden, umgehend beim Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter anzumelden. In allen Grenz- und Ausnahmefällen hinsichtlich der nachstehend genannten Regelungen entscheidet die Gemeindeleitung bzw. eine seitens der Gemeindeleitung benannte Person.

14. Regelungen für Veranstaltungen im Gemeindezentrum

14.

Regelungen für Veranstaltungen im Gemeinde- zentrum

2. Private Veranstaltungen

Gemeindemitglieder und Freunde der Gemeinde können Räumlichkeiten für eigene private Veranstaltungen nutzen. Eine Nutzung durch der Gemeinde nicht als Mitglieder oder Freunde bekannte Personen oder gemeindefremde Gruppen bedarf in jedem Fall der vorherigen Absprache und einem Beschluss der Gemeindeleitung. Für Schäden, die im Rahmen solcher Veranstaltungen entstehen, übernimmt die EFG Rastatt keine Haftung. Seitens der Nutzer ist eine volljährige Person als Verantwortliche(r) zu benennen. Diese Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachstehend genannten Regelungen umgesetzt werden. Die Nutzungsberechtigung für Räume der Gemeinde setzt eine Akzeptierung und Umsetzung der Hausordnung voraus. Allgemein gilt: Gemeindeveranstaltungen haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen. Private Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Gemeindeveranstaltungen beeinträchtigen. Das gilt auch für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten. Ausnahmen sind möglich, wenn alle betroffenen Gruppenleiter mit einer Ausweichregelung einverstanden sind. Bei der Überschneidung von privaten Veranstaltungen wird die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Angemeldete und genehmigte Privatveranstaltungen gehen später initiierten Gemeindeveranstaltungen vor.

3. Termine und Reservierungen

Alle privaten Veranstaltungen im Gemeindezentrum müssen beim Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter angemeldet werden. Dort wird ein Kalender mit gemeindlichen und privaten Terminen für die in Frage kommenden Räume geführt, so dass hier zunächst ein Abgleich mit geplanten Gemeindeveranstaltungen erfolgen kann. Um den Gemeindeveranstaltungen einen gewissen Vorrang einzuräumen, kann eine verbindliche Genehmigung frühestens 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin eingeholt werden.

4. Kosten und Miete, Leistungen

Bei privaten Veranstaltungen ist eine pauschale Nutzungsgebühr von 50,- € (weniger als 25 Personen) bzw. 100,- € (mehr als 25 Personen) im Voraus durch Überweisung auf das Gemeindep konto der EFG Rastatt, Kontonummer 612006 bei der Spar- und Kreditbank Bad Homburg (BLZ 500 921 00) zu entrichten. Wird das Gemeindehaus nach vorherigem Beschluss der Gemeindeleitung von Personen, die nicht Mitglieder oder Freunde der Gemeinde sind oder durch eine gemeindefremde Gruppe genutzt, so ist die Entgeltregelung im Einzelfall durch die Gemeindeleitung festzulegen.

In der Gebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen: Wasser und Energie, Putz- und Reinigungsmittel, neutrale Müllsäcke. Nicht eingeschlossen sind Reinigungsarbeiten des Hausmeisters oder sonstiger Reinigungskräfte der Gemeinde. Hier sind bei Bedarf zusätzliche private Absprachen erforderlich. Festgestellte oder verursachte Schäden sind an die Gemeindeleitung oder den Hausmeister unverzüglich zu melden. Entstandener Schaden muss ersetzt werden. Bei privaten Veranstaltungen von Jugendlichen oder von sozial schwachen Familien kann im Ausnahmefall nach Beschluss durch die Gemeindeleitung auf die Gebühren verzichtet werden.

14. Regelungen für Veranstaltungen im Gemeindezentrum

Sollte es im Gemeindezentrum zu Beschädigungen am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen kommen, so ist der Schaden unverzüglich der Gemeindeleitung zu melden und durch den Verursacher oder den Erziehungsberechtigten schnellstmöglichst zu beheben. Sollten hierfür fachmännische Arbeiten oder der Austausch von beschädigten Gegenständen erforderlich sein, so hat der Verursacher sich mit der Gemeindeleitung wegen der Reparatur oder Ersatzbeschaffung abzustimmen. Für die Kosten kommt der Verursacher oder der gesetzliche Vertreter auf.

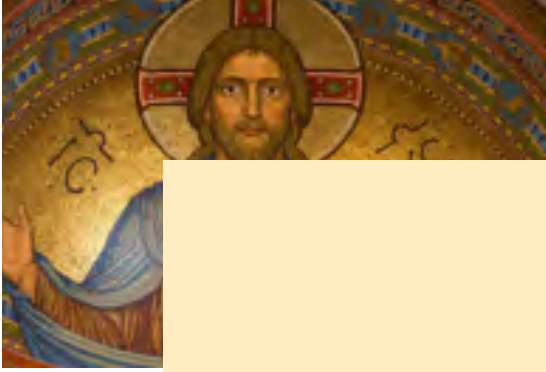
15. Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde

Die Gemeindeleitung hat das Recht und die Pflicht, auf Versäumnisse im Hinblick auf die Hausordnung hinzuweisen. Bei allem wollen wir immer bedenken, dass wir als Familie Gottes das Gemeindezentrum nutzen und verantwortlich damit umgehen. Eventuell entstehende Probleme wollen wir im Geist der Liebe Jesu im Gespräch miteinander lösen.

16. Einhaltung der Hausordnung

Rastatt, 13.10.2008

Die Gemeindeleitung



Das Apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.

Amen.

Das apostolische Glaubensbekenntnis nimmt Glaubensaussagen des Neuen Testaments auf, die im 2. Jahrhundert in mehrgliedrigen Formeln zusammengefasst und im 3. Jahrhundert erweitert wurden (z. B. im „Romanum“).

Nach weiteren Zufügungen und Abänderungen haben sie im 5. Jahrhundert ihre jetzige Form gefunden

Die vorliegende Übersetzung wurde am 15./16. Dezember 1970 von der „Arbeitsgemeinschaft für liturgische Texte der Kirchen des deutschen Sprachgebietes“ verabschiedet.

Rechenschaft vom Glauben

Theologische Glaubensgrundlage

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in
Deutschland K.d.ö.R.



Dieses Glaubensbekenntnis ist Ausdruck und Zeugnis der Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben. Es kann also nicht selbst Gegenstand des Glaubens oder bindendes Glaubensgesetz sein. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift wird es durch diese begründet und begrenzt. Es setzt das Apostolische Glaubensbekenntnis als gemeinsames Bekenntnis der Christenheit voraus und bleibt offen für die künftige Bekundung der Wahrheit. Grund und Inhalt des Bekenntnisses ist das zentrale Geschehen der Herrschaft Gottes. Dem entspricht der vorwiegend berichtende Stil. Als Rechenschaft vom Glauben soll dieses Bekenntnis der gemeindlichen Unterweisung, der theologischen Besinnung und der Verantwortung des Glaubens nach außen dienen. Als lebendige Antwort der Gemeinde auf Gottes wirksames Wort wird das Bekenntnis des Glaubens zum Lob der großen Taten Gottes.

Vorwort

TEIL 1:

1. Gottes Offenbarung in Jesus Christus

Gott hat sich in seinem Sohn Jesus Christus offenbart und in ihm seine Herrschaft zum Heil der Menschen aufgerichtet.

Als der von Gott Gekommene hat Jesus von Nazareth Gott den Menschen und die Menschen Gott nahe gebracht: In einzigartiger Vollmacht rief er sie zurück zu dem lebendigen Gott; er befreite aus gottlosen Bindungen, vergab die Sünden, heilte Kranke und hatte Tischgemeinschaft mit Sündern. Mit seinen Worten und Taten brach die Gottesherrschaft an.

Das Werk Jesu, der auf die Erde kam, um „die Werke des Teufels zu zerstören“ (1. Joh. 3, 8), wurde vollendet in seinem Leiden und Sterben für alle Menschen. In Jesu stellvertretendem Tod für die Schuld der Menschheit aller Zeiten hat Gott sich uns erschlossen als der, der Liebe ist.

In Jesu Auferweckung von den Toten hat Gott das Werk der Versöhnung in Kraft gesetzt und den Gekreuzigten zum gegenwärtigen Herrn erhoben. Er „ist uns von Gott gemacht zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung“ (1.Kor.1,30). Mit seiner Auferstehung hat das Ende dieser

Die Aufrichtung der Gottesherrschaft

Hebr.1,1ff
Gal.4,4f.

Mark.1,15
Eph.2,13
Joh.8,36
Matth.9,10-13

Mark.10,45
1.Kor.11,23-25
Joh.3,16
Matth.9,10-13

1.Kor.15,14-22
Apg.2,36
Röm.4,25

Teil 1: Die Aufrichtung der Gottesherrschaft

Joh.17,4
Phil.2,5-11

Weltzeit begonnen. Sein Auferstehen verbürgt uns die Auferstehung aller, die an ihn glauben, zum ewigen Leben.

Als der Auferstandene ist Jesus zur Herrlichkeit des Vaters erhöht, aus der er gekommen ist. In dieser Hoheit ist er nicht nur Herr über seine Gemeinde, sondern auch über die ganze Welt. Christi Herrschaft wird von seiner Gemeinde geglaubt und verkündigt; sie wird von allen Menschen erkannt, wenn er als Weltvollender kommt.

2.Kor.5,17-21

Gottes Heilswerk in Christus kommt zu seinem vorläufigen Ziel in der Verkündigung der Versöhnungsbotschaft durch seine Gemeinde. Im Dienst der Versöhnung, der in der Kraft des Heiligen Geistes geschieht, ist Christus selbst am Werk und stellt alle Welt unter den Anspruch ihres Schöpfers. Die Gemeinde, die ihn verkündigt und aus seiner Kraft lebt, wird zum Zeichen der neuen Welt Gottes.

Luk.5,8
Röm.3,22-24

2. Die Sünde des Menschen und seine Umkehr zu Gott

In der Begegnung mit Jesus Christus erfahren wir das Böse in uns und in gesellschaftlichen Strukturen als Sünde gegen Gott. Gottes versöhnendes und richtendes Wort deckt uns die Schuld der Menschen auf als Leugnung der Verantwortung vor Gott. Gleichgültigkeit und Trägheit, Angst und Selbstbehauptung sind Ausdruck der Trennung von Gott.

Mark.7,20-23
Joh.8,34

Im Bösen ist immer der Böse wirksam, der Widersacher Gottes, der Gottes gute Schöpfung verdirbt. Zugleich kommt das Böse aus dem Herzen des Menschen, der der Verführung erliegt und Gottes Gebot übertritt. Das Tun des Bösen bringt ihn unter die Herrschaft des Bösen. Deshalb ist der Mensch „tot in Übertretungen und Sünden“ (Eph.2,1) und dem Leben aus Gott entfremdet. Er ist den gottfeindlichen Mächten und Gewalten preisgegeben.

1.Mose 3,1-7

Die Abwendung von Gott und die Missachtung seiner Liebe führen zur Ausbeutung, Unterdrückung und Entmündigung des Menschen durch den Menschen, aber auch zum verzweifelten Alleinsein des Menschen mit sich selbst. Der Mensch, der wie Gott sein will und meint, Gutes und Böses nach seinem Gutdünken bestimmen zu können, verfehlt seine Bestimmung. Er verdirbt Gottes gute Schöpfung und bedroht sie in ihrem Bestand.

Röm.10,2-4

Der Widerspruch gegen Gottes Herrschaft geschieht nicht nur in Worten und Taten, die moralisch verwerflich sind. Er kann

sich ebenso in aufopferndem Eintreten für Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, für Religion, Wahrheit und Schönheit verwirklichen. Jede gute Tat kann gleichzeitig Gott gegenüber die feinste Form der Selbstrechtfertigung und der Selbstsucht sein. Im Licht der Liebe Gottes wird das Geheimnis der Bosheit auch und gerade in den „guten“ und „frommen“ Taten der Menschen aufgedeckt, so dass niemand vor Gott im Recht ist und ohne Gnade bestehen kann.

Wer Gottes Angebot der Gnade und Vergebung ausschlägt, bleibt unter dem Zorn und Urteil Gottes, verwirkt das ewige Leben und verschließt sich in die selbst gewählte Gottesferne. Der Unglaube führt in das ewige Verderben; wer aber Gottes Urteil über seine Sünden und das Angebot der Gnade annimmt, ergreift das ewige Leben, das Christus uns erworben hat.

Gottes Gnade in Christus bewirkt die Umkehr des Menschen zu Gott. Durch den Glauben an Jesus Christus wird der Mensch vor Gott gerecht und Gottes Kind. Glaube ist keine Leistung des Menschen, sondern Annahme der Gnade Gottes. Der Glaubende erfährt die erneuernde Wirkung des Heiligen Geistes in Vergebung und Befreiung. Durch die Kraftwirkung des Heiligen Geistes ist er wiedergeboren zu einem neuen Leben mit Gott.

3. Das neue Leben aus dem Heiligen Geist

Das Evangelium führt jeden Menschen - auch den religiösen - in die Krise. Es bedeutet Gericht und Neuwerdung für den, der sich dem Heil in Christus zuwendet. Der Heilige Geist beginnt in den Glaubenden ein neues Leben, dessen Grund und Mitte Jesus Christus selbst ist.

Das neue Leben aus dem Heiligen Geist nimmt Gestalt an, indem es den Menschen in neue Lebenskreise hineinstellt und seine alten erneuert. Es verbindet den Menschen mit Gott und seinem Volk, der Gemeinde Jesu Christi, und erneuert alle zwischenmenschlichen Beziehungen. Das neue Leben äußert sich im Hören auf Gottes Wort, im Gebet und im Tun des Willens Gottes.

Das neue Leben ist Gottes Geschenk, das in Hingabe und Heiligung bewahrt werden will. Es erspart uns nicht Anfechtungen und Versuchungen, Leiden und Bedrängnis, Zweifel und Begierden, gibt uns aber die Kraft, in ihnen zu bestehen und unseren Glauben an Jesus Christus zu bewähren. Selbst

Teil 1: Die Aufrichtung der Gottesherrschaft

Röm.1,18
2.Thess.1,9

Röm.3,21-29
Röm.8,14-18
Kol.1,13
1.Joh.1,9

Joh.9,39-41
1.Kor.2,14f.
Röm.8,1-4
Gal.2,20

1.Kor.12,12f.
Jak.1,22-25
Mark.12,29-31

Teil 1:

Die Aufrichtung der Gottesherrschaft

1.Kor.1,30
2.Kor.6,1-10
Ps.32
Röm.8,26-28
Joh.5,39
1.Thess.5,16-18
Gal. 5,1
Neh.8,10

1.Mose 1 & 2
Hebr.11,3
Röm.4,17
Joh.1,4
1.Mose 1,27

Matth.5,45
Apg.14,17
Röm.8,16ff.
Röm.14,17

Apg.17,26
1. Mose 1,28
Ps. 8, 6

Matth.28,18
Kol.2,15
1.Kor. 8,4
1.Tim.4,4f.
1.Kor.3,21ff.
1.Mose 2,15

Fehlentscheidungen und Versagen, Irrtümer und Niederlagen können uns nicht von Christus trennen, der uns die Treue hält und Schuld vergibt. Der Heilige Geist ist uns als Fürsprecher und Beistand verheißen, und durch das Wort der Heiligen Schrift spricht Gott in unser Leben hinein. Bibellesen, gegenseitige brüderliche Beratung und Gebet wollen uns Orientierungshilfe auf dem Wege der Nachfolge Christi geben. Der Christ ist mit der Gemeinde Jesu Christi unterwegs zur Vollendung der Gottesherrschaft und lebt schon heute und hier in der Freiheit der Kinder Gottes, zu der ihn sein Herr befreit hat. Die Freude am Herrn ist seine Stärke.

4. Gottes Schöpfung

Im Glauben an Jesus Christus erkennen wir, dass Gott die Welt durch sein Wort aus dem Nichts erschaffen hat. Dem uranfänglichen Schaffen Gottes entspricht seine Schöpfermacht heute, von der das Dasein eines jeden Menschen Zeugnis ablegt. Diese unsere Welt ist nicht aus sich selbst entstanden, sondern hat ihren Ursprung und ihr Ziel in der Güte Gottes, der sein Leben seiner Kreatur mitteilt, weil er nicht für sich bleiben, sondern mit den Menschen als seinen Geschöpfen Gemeinschaft haben will.

Gott erhält die Welt trotz der Sünde der Menschen auf ihre Erlösung hin. Mitten in der noch nicht erlösten Welt erlebt die christliche Gemeinde, wie Christus an ihr die Erneuerung der gefallenen Schöpfung anfängt. Als Kinder Gottes erfahren die Christen an sich selbst, wie Gott das Schicksal des Todes und der Nichtigkeit, das über der Welt liegt, aufzuheben beginnt, indem er ihnen durch den Heiligen Geist Freiheit und Gerechtigkeit, Frieden und Freude schenkt. Mit der ganzen Schöpfung sehnen sie sich nach der vollkommenen Erlösung, die ihnen verheißen ist.

Als der Herr der Geschichte ist Gott Herr aller Menschen und Völker, Zeiten und Generationen. Er hat den Menschen den Kulturbefehl gegeben: Machet euch die Erde untertan und herrschet über sie! Gottes Wille und Wort verleiht dem Menschen seine Würde und macht ihn zum Träger unveräußerlicher Menschenrechte.

Jesus Christus ist Herr auch über die gefallene Welt und lässt die an ihn Glaubenden den Sturz ihrer offenbaren und geheimen Götter erkennen. Durch ihn erhält die Welt ihre Güte als Schöpfung Gottes zurück. Deshalb nehmen Christen ihre Verantwortung für Bestand und Schutz der Schöpfung ernst.

Die christliche Gemeinde erkennt Gott als den Schöpfer und Erhalter auch der Strukturen der Schöpfung, in denen zu leben wir als Christen berufen sind. Gott schuf den Menschen in seiner Mitmenschlichkeit. In Ehe und Familie, Gesellschaft und Staat gibt er ihm Raum zum gemeinschaftlichen Leben.

5. Gottes alter und neuer Bund

Im Glauben an Jesus Christus, den Gott zu seiner Zeit aus Israel hervorgehen ließ, erkennen wir Israel als Gottes auserwähltes Volk. Gott hat seine Schöpfermacht und sein Herr-Sein über alle Völker in der Erwählung und Berufung dieses einen Volkes in einzigartiger Weise erwiesen. Seine Liebe zu allen Völkern führte zum Bund mit diesem besonderen Volk. In ihm wollte Gott alle Völker segnen und es zum Licht der Völker setzen. Die Erwählung und Berufung Israels durch Gott ist auch durch Untreue und Ungehorsam dieses Volkes nicht hinfällig geworden. Darin, dass Gott das Volk der Juden bis in unsere Gegenwart erhalten hat, erblicken wir ein Zeichen der Treue und Barmherzigkeit Gottes. Das Geheimnis dieses Volkes ist und bleibt seine Erwählung und Errettung durch Gott.

Der neue Bund, in dem Gott seine Herrschaft der Gnade für alle Menschen aufgerichtet hat, löst den alten Bund ab und bringt ihn zugleich zur Erfüllung. Jesus Christus ist der Heiland der Welt, wie er der Messias Israels ist. Deshalb gilt das Heil in Christus den Juden wie den Heiden, denn in Christus werden alle Israel gegebenen Verheißungen in einer Weise und in einem Maße erfüllt, die weit über alle prophetischen Weissagungen des Alten Testaments hinausgehen. In Christus werden alle Völker einbezogen in Gottes Heil, indem aus ihnen die Gemeinde Jesu Christi als das neue Volk Gottes berufen und gesammelt wird.

6. Gottes Wort - die Bibel

Jesus Christus ist Gottes Wort in Person an uns Menschen. In seinem Leben und Werk hat sich Gott zum Heil der Menschen umfassend und vollgültig offenbart. Der auferstandene und erhöhte Christus wird uns gegenwärtig in der Kraft des Heiligen Geistes. Er macht die Verkündigung des Evangeliums, die durch Menschen geschieht, für uns zum Wort Gottes.

Im Neuen Testament hören wir die ersten Zeugen von Jesus Christus. In ihrem Zeugnis gründet die christliche Gemeinde. Es kann durch keine nachfolgende christliche Verkündigung

Teil 1: Die Aufrichtung der Gottesherrschaft

2. Mose 20,1-17

Röm.9-11

2.Mose 19,5f.
5.Mose 7,7f
Joh.4,22
1.Mose 12,1-3
Röm.11,26

2.Kor.3
Jer.31,31-34
Hebr. 8,6-13
2.Kor.1,20
Matth.28, 19f

Apg.4,12
Röm.10,13
Röm. 1,16f.
1.Kor.1,18

1.Joh.1,1ff.
Apg.1.2. 8

Teil 1: Die Aufrichtung der Gottesherrschaft

2.Mose 20,1-17
Röm.10,4
Apg.2
Joh.5,39

Hebr.1,1
Luk.1,2-4
Joh.20, 31f.
2.Tim.3,16f.
2.Petr.1,19-21

Teil 2: Das Leben unter der Gottesherrschaft

2.1: Die Gemeinde Jesu Christi

2.Kor.4,5f.
Kol.1,13f.
Mark.3,31-35
Röm.15,7
Matth. 6,12

und Lehre ergänzt und überboten werden. Die Verfasser des Neuen Testaments haben unter der Leitung des Heiligen Geistes Zeugnis abgelegt von dem in Christus erschienenen Heil Gottes. Darin besteht die Autorität und Normativität des Neuen Testaments für Leben und Lehre der Gemeinde. Es ist das geschriebene Wort Gottes.

Das Alte Testament bezeugt uns Gottes Geschichte mit seinem Volk Israel und Gottes Willen für alle Menschen. Die christliche Gemeinde versteht es von der Gottesoffenbarung in Christus her und auf sie hin, denn Christus ist des Gesetzes Ziel und Ende. Das Neue Testament bezeugt uns Gottes Heilshandeln in Christus für alle Menschen und die Ausgießung des Heiligen Geistes. Das Evangelium vom gekreuzigten, auferstandenen und kommenden Herrn Jesus Christus ist die Mitte des Neuen Testaments und damit der ganzen Heiligen Schrift.

Die Bibel ist Gottes Wort in Menschenmund. Deshalb tragen ihre Bücher die Kennzeichen der Zeiten, in denen sie entstanden sind. Ihre Sprachen, ihre Denkweisen und ihre literarischen Formen sind den Orten und Zeiten verhaftet, aus denen sie stammen. Deshalb ist der christlichen Gemeinde und ihrer Theologie im Hören auf Gottes Wort auch das geschichtliche Verständnis der Heiligen Schrift aufgetragen. Geschichtliche Deutung der Schrift rechnet mit der Wirksamkeit des Heiligen Geistes, wie bei der Entstehung so auch bei der Auslegung der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Bibel lebt, denn Gott redet durch sie.

1. Sammlung und Sendung der Gemeinde

Gott, der sich in seinem Sohn Jesus Christus offenbart und seine Herrschaft zum Heil der Menschen aufgerichtet hat, beruft die Menschen zu einem Leben unter dieser Herrschaft. Alle, die an Jesus Christus glauben, sind aus dem Machtbereich der Finsternis in das Reich Christi versetzt worden. Christus sammelt sie zu seiner Gemeinde in gemeinsamem Leben, Zeugnis und Dienst. Der Heilige Geist macht sie willig, gemäß der Versöhnung Gottes zu leben. Weil Christus uns zuerst geliebt hat und liebt, gehören wir zur Familie Gottes als Brüder und Schwestern. Wie Christus uns angenommen hat, so nehmen wir uns selbst an und die, die Christus mit uns zum Glauben berufen hat. Wie Christus uns die Sünden vergeben hat und vergibt, so vergeben wir unserem Nächsten.

Auf die Versöhnungstat Gottes antwortet die Gemeinde Jesu Christi in Lobpreis und Anbetung. In Beugung vor Gott bekennt sie ihre Schuld und empfängt Vergebung und Vollmacht zu ihrer Sendung. In Evangelisation und Diakonie bezeugt die christliche Gemeinde das Heil Gottes allen Menschen. In Bitte und Fürbitte tritt sie priesterlich ein für alle Menschen und Völker. Wie Gott seinen Sohn in die Welt sandte, so sendet Jesus Christus heute seine Gemeinde in die Welt. Allen Gliedern der Gemeinde Jesu Christi gilt der Auftrag ihres Herrn: „*Predigt das Evangelium der ganzen Schöpfung!*“ (Markus 16, 15).

2. Verkündigung und Unterweisung

Die Sendung der Gemeinde in die Welt findet ihre Zuspitzung in der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus an alle Menschen und in der biblischen Unterweisung ihrer Glieder und der Kinder.

In den Versammlungen der christlichen Gemeinde richtet Jesus Christus seine Herrschaft auf, indem er seinen Jüngern sein Wort gibt, seine Vergebung zuspricht, seine Liebe zuwendet und ihnen den Heiligen Geist schenkt. Im Gottesdienst verpflichtet Jesus Christus die Seinen zur Nachfolge und zum Gehorsam, zum Glauben und zum Dienst, zur Liebe und zur Hoffnung. Im Gottesdienst ruft Jesus Christus Menschen, die noch keine Christen sind, zur Entscheidung des Glaubens und zur Hingabe ihres Lebens an Gottes Herrschaft.

Aufgabe der christlichen Unterweisung ist die Einübung der Gemeindeglieder in den Gehorsam des Glaubens und ihre Zurüstung zu einem verantwortlichen Leben. In ihrem Mittelpunkt stehen das Studium der Bibel und die Übersetzung des Evangeliums für unsere Zeit und Welt. Die Unterweisung der Kinder und Jugendlichen ist eine besondere Aufgabe der christlichen Gemeinde, die vor ihrem Herrn die Verantwortung dafür trägt, dass die junge Generation zum Glauben an Jesus Christus und zum Leben in seiner Nachfolge ermutigt wird.

3. Glaube und Taufe

Gott bietet allen, die das Evangelium von Jesus Christus hören, darin seine Gnade an: Jeder, der sich in Buße und Glauben zu Gott hinwendet, empfängt Vergebung seiner Schuld und ewiges Leben. Gott erwartet von jedem die Antwort des Glaubens, zu der er ihn durch seinen Geist befähigt. Wer Christ wird, wendet sich von allem Bösen ab, bekennt fortan Jesus Christus als seinen Herrn und erklärt

2.1:

Die Gemeinde Jesu Christi

2.Kor.5,19f.
Eph.1,3ff.
Joh.15,1-8
1.Tim.2,1ff.
Joh.20,21
Math.28,16-20
1.Petr.2,9f.

Mark.16,15f.
5.Mose 6,7-19
5.Mose 6,20-25

Matth.18,20
Gal.3,2
Joh. 20,22f.
Apg.4,31
Röm. 12,1f.

Eph.4,15
Kol.3,1ff.
Kol.3,20f.

Röm.1,5.16f.
1.Thess.1,9f.
Röm.10,9f.
Eph.4,1-6

2.1: Die Gemeinde Jesu Christi

Mark.16,15f.
Apg.2,38
Apg 8,36-38
Hebr.10,10.22
Apg.22,16
Matth.28,19

Apg.10,47
Kol.2,12f.
Gal.3,26-28
Röm.6,3-11
1.Petr. 3,21
Eph.1,13f.

1.Kor.12,13
Apg.2,41f.
1.Petr.4,10f.

1.Kor.11,23-29
1.Kor.10,16f.
Apg.2,47

Luk.24,30.35
Matth.26,26-28
Apg.2,42

sich bereit, als Glied der Gemeinde ein verbindliches Leben in der Nachfolge Jesu Christi zu führen.

Jesus Christus hat seine Gemeinde beauftragt, die an ihn Gläubigen zu taufen. Die Taufe bezeugt die Umkehr des Menschen zu Gott. Deshalb sind nur solche Menschen zu taufen, die aufgrund ihres Glaubens die Taufe für sich selbst begehren. Die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin wird nur einmal empfangen. Nach der im Neuen Testament bezeugten Praxis wird der Täufling in Wasser untergetaucht. Die Taufe geschieht auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes: Der Täufling wird so der Herrschaft Gottes unterstellt.

Durch den Vollzug der Taufe wird dem Täufling bestätigt, was ihm das Evangelium zusagt und wozu er sich vor Gott und Menschen bekennt: Jesus Christus ist auch für mich gestorben und auferstanden. Mein altes Leben unter der Herrschaft der Sünde ist begraben, durch Christus ist mir neues Leben geschenkt. Gott gibt mir Anteil an der Wirkung des Todes Jesu Christi. Er lässt auch die Kraft seiner Auferstehung an mir wirksam werden, schon jetzt durch die Gabe des Heiligen Geistes und einst durch die Auferweckung zum ewigen Leben.

Mit der Taufe lässt sich der glaubende Mensch als Glied am Leib Christi zugleich in die Gemeinschaft einer Ortsgemeinde eingliedern. Dort erkennt er seine geistlichen Gaben und Aufgaben und übt sie zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen aus, dort erfährt und gewährt er Hilfe und Korrektur.

4. Das Abendmahl

Jesus Christus hat als der Herr seiner Gemeinde das Abendmahl eingesetzt als die Handlung, in der die Seinen sich mit Freuden an seinem Tisch versammeln, um in seinem Namen untereinander Brot und Kelch zu teilen, und als Zeichen dafür, dass er sich selbst seinen Jüngern schenkt.

In der Mahlfeier erleben wir die heilbringende Nähe und Gemeinschaft Jesu Christi, indem wir uns an sein Leiden und Sterben für uns erinnern. Erneut erfahren wir unsere Annahme durch den gekreuzigten und auferstandenen Christus. Im Abendmahl erleben wir die Gemeinschaft mit allen Brüdern und Schwestern, die Gott mit uns zum Glauben berufen hat. Wir feiern die Versöhnung mit Gott und die Versöhnung untereinander in Anbetung und mit Danksagung und Fürbitte.

Wir feiern das Mahl des Herrn in der Vorfreude auf die Wiederkunft Jesu Christi und die Vollendung seiner Herrschaft, indem wir des Herrn Tod verkündigen, bis er kommt. Vom Tisch des Herrn lassen wir uns gestärkt und mit Glaubensmut erfüllt senden zu einem Leben mit Christus in Nachfolge, Zeugnis und Dienst.

5. Geistesgaben, Dienste und Ordnungen

In der Erfahrung der Gnade Gottes werden den Gliedern der Gemeinde Jesu Christi Gnadengaben geschenkt, die der Auferbauung des Leibes Christi dienen. Der Heilige Geist gibt in der Gemeinde insbesondere Gaben der Verkündigung und Lehre, der Liebe und Fürsorge, der Leitung und der aktuellen Weisung. So befähigt der Heilige Geist das Volk Gottes auf seinem Weg durch die Zeiten, seine Sendung zu erfüllen. Es gibt kein unbegabtes Glied am Leib Christi. Alle Geistesgaben sind dazu verliehen, in Frieden und Ordnung, in Zusammenarbeit und gegenseitiger Achtung unser Leben unter Gottes guter Herrschaft zu gestalten. Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen ist die der christlichen Gemeinde von ihrem Herrn gegebene Grundstruktur.

Die christliche Gemeinde beruft geeignete Männer und Frauen, deren besondere Begabung durch den Heiligen Geist und Berufung durch Gott sie erkennt, in spezielle Dienste und bildet sie dazu aus. Insbesondere ordnet sie die Dienste der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Leitung. Geistesgaben und Ämter dienen in gleicher Weise der Sammlung und Sendung der Gemeinde Jesu Christi.

Jede Ortsgemeinde versteht sich als Manifestation des einen Leibes Christi und ordnet ihr Leben und ihren Dienst selbst. Untereinander sind die Ortsgemeinden verbunden nicht zuerst durch organisatorische Zusammenschlüsse, sondern durch den einen Herrn und den einen Geist. Die Gemeinden stärken sich aber gegenseitig durch Gemeinschaft im Glauben und Voneinander-Lernen, durch Fürbitte und gegenseitige Hilfe. Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt.

6. Seelsorge und Gemeindezucht

Der ganzen Gemeinde ist die Seelsorge an ihren Gliedern anvertraut. Ziel der Seelsorge ist es, alle Glieder der Gemeinde

2.1:

Die Gemeinde Jesu Christi

Luk.22,16-20

1.Kor.12-14
Röm.12,1-8
Eph.4,11-16
1.Petr.2,5-10

1.Tim.3
Apg.20,28
1.Tim.5,17-22
1.Tim.4,12-16
2.Tim.2,2

1.Kor.1,2
Eph.4,3-6
1.Kor.16,1-4

2.1:

Die Gemeinde Jesu Christi

Phil.2,5ff.
1.Petr.4,10f.
Gal.6,1
Jak.5,19
Röm.12,9ff.

Matth.18,15
1.Kor.5,13
1.Tim.1,19f.
1.Kor.5,5

Eph.4,3-6
1.Kor.10,16f.

1.Kor.12,1-11
Joh.17,22f.
Eph.4,1-6
Apg.15
Gal.2

zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und in der Hingabe an Gott zu ermuntern und zu befähigen. Zurechtweisung und Tröstung, Sündenbekenntnis und Zuspruch der Vergebung dienen diesem Ziel ebenso wie das Teilhaben an Freuden und Ängsten, Leiden und Versuchungen, Anfechtungen und Notsituationen des Nächsten. Hier gilt: „*Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen*“ (Gal. 6, 2).

Ist in einem Gemeindeglied der Glaube an Jesus Christus erloschen und die Liebe zu Gott und dem Nächsten erkaltet und bleiben alle seelsorgerischen Bemühungen, es zu Christus und seiner Gemeinde zurückzuführen, fruchtlos, so wird die Gemeinde seinen Ausschluss aus ihrer Gemeinschaft vollziehen. Bei wissentlicher und willentlicher Verfehlung und Sünde gegen Gottes offenbaren Willen und dem Verharren darin kann die Gemeinde nur noch zu diesem Mittel der Gemeindezucht greifen. Sie wird dies tun in der Beugung darüber, nicht fest genug geglaubt und nicht innig genug geliebt zu haben, und in der Hoffnung, dass das von der Gemeindezucht betroffene Gemeindeglied bei Gott erneut Gnade findet und in die Gemeinschaft der Gemeinde zurückkehrt.

7. Der eine Leib Christi und die getrennten Kirchen

Die Gemeinschaft der Gemeinde erfährt der Christ vornehmlich in der örtlichen Versammlung der Glaubenden. In ihr wird die eine Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin vollzogen und das eine Brot, von dem einen Herrn gestiftet, gebrochen und geteilt. Deshalb versteht sich die Ortsgemeinde als die Manifestation des einen Leibes Jesu Christi, durchdrungen von dem einen Geist und erfüllt mit der einen Hoffnung.

Der eine Geist schenkt viele Gaben, die sich in den Ortsgemeinden, aber auch in den voneinander getrennten Kirchen in gegenseitig bereichernder Vielfalt auswirken können. Jesus Christus baut seine Gemeinde in den verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften. Doch kann es trotz der Verschiedenheiten und trotz Irrtum und Schuld auf allen Seiten nicht der Wille Gottes sein, dass konfessionelle Schranken die sichtbare Gemeinschaft aller Glaubenden und damit ihr glaubwürdiges Zeugnis vor aller Welt verhindern. Deshalb beten wir mit den Christen der ganzen Erde um Erneuerung aller Gemeinden und Kirchen, dass mehr gegenseitige Anerkennung möglich werde und Gott uns zu der Einheit führe, die er will. Schon heute ist es nicht nur Aufgabe einzelner Christen aus verschiedenen Kirchen, sondern dieser Kirchen selbst, aus

der Trennung heraus mögliche Schritte aufeinander hin zu tun, vorhandene Vorurteile abzubauen und Einwände gewissenhaft zu formulieren und zu vertreten, voneinander zu lernen, füreinander zu beten und gemeinsam Christus zu verherrlichen in Zeugnis und Dienst.

1. Verantwortung des Glaubens in der Situation der Diaspora

Nach dem Willen Gottes ist die christliche Gemeinde Salz der Erde und Licht der Welt. Sie erstrebt keine Herrschaft in der Gesellschaft oder über die Gesellschaft, sondern ist zum Gottesdienst im Alltag dieser Welt und damit zur Gestaltung mitmenschlichen Lebens aus der Kraft des Heiligen Geistes berufen und befähigt. Die Gemeinde in ihrer Gesamtheit wie auch jedes ihrer Glieder sind zur Verantwortung des Glaubens bereit. Sie bringen Gott und seine Gerechtigkeit zur Sprache, und an ihrem brüderlichen Leben kann Gottes gute Herrschaft erkannt werden.

Als Christen leben wir in der Zerstreung unter denen, die nicht glauben. In dieser Minderheits- und Missionsituation wissen wir uns in Arbeit und Freizeit, in Familie und Gesellschaft berufen, Gott an allen Menschen zu dienen. Weil Christen sich freuen, von Gott angenommen und zu Mitarbeitern berufen zu sein, leben sie ihren Glauben im persönlichen Christuszeugnis von Mensch zu Mensch, im Erweis der Solidarität mit den leidenden Menschen, in Taten persönlicher Hilfeleistung und damit in der Befolgung des Gebots der Nächstenliebe. Für die Wahrheit Jesu Christi einzutreten, schließt auch die Bereitschaft ein, Benachteiligung und Verfolgung auf sich zu nehmen.

2. Berufen zur Versöhnung

Weil wir von der Versöhnung mit Gott herkommen, sind wir berufen, der Versöhnung auch zwischen den Menschen zu dienen. In diesem Geiste leisten Christen ihren Beitrag zur Verständigung zwischen den Generationen, sozialen und politischen Gruppen, Parteien, Klassen, Rassen und Völkern. Sie setzen sich ein für den Abbau jeglicher Diskriminierung von Menschen durch Menschen und wirken für den Frieden in der Welt. Die Berufung der Christen hat sich gerade dann zu bewähren, wenn für sie in Sachfragen ein entschlossenes Nein notwendig wird. Versöhnungsbereitschaft wirkt zum Ausgleich, bedeutet aber nicht Kapitulation vor den Konflikten oder Verdrängung der sachlichen Probleme.

2.1:
Die Gemeinde Jesu Christi

2.2:
Die Christen in der Welt

Matth.5,13-16
Röm.12,1ff
Joh.13,1-17
1.Petr.3,15
Röm.3,21-31
Apg.2,42-47

1.Petr.1,1-12
1.Kor.3,9
Matth.5,43-48
1.Petr.4,12-19

Gal.3,27f.
Eph.2,14
Matth. 5,9
Gal.2,1-10

2.2:

Die Christen in der Welt

Eph.6,9
Röm.14,19
Hebr. 12,14

1.Mose 1,27
1.Mose 2,18-25
Mark.10,7-9
Eph.5,25

1.Kor.6,19f.
Mark.10,13 -16

1.Kor.7,7
Gal.6,2
Hebr.13, 1-3

1.Kor.6,9ff.

Weil wir von der Rechtfertigung des Gottlosen durch Gott herkommen, sind wir berufen, der Gerechtigkeit unter den Menschen zu dienen. Da Christen in der Freiheit leben, zu der sie Christus befreit hat, wenden sie sich gegen jede Form der Abhängigkeit, die die Menschenwürde zerstört. Sie unterstützen im Geiste Jesu entsprechende Bemühungen, Menschen von wirtschaftlicher, sozialer und rassischer Unterdrückung zu befreien. Demgemäß treten sie ein für die Grundfreiheiten des Menschen, insbesondere für Glaubens- und Gewissensfreiheit.

3. Ehe und Familie

Mann und Frau sind nach dem Willen Gottes berufen, in Liebe und Treue in der Ehe lebenslang verbunden zu sein und ihr Leben gemeinsam zu gestalten. Die Ehe stellt grundlegend und beispielhaft Gottes Willen zur Ordnung des mitmenschlichen Lebens dar. Einer achtet den anderen höher als sich selbst und nimmt ihn an, wie Christus ihn angenommen hat.

Leiblichkeit und Geschlechtlichkeit sind dem Menschen, der mit Gott versöhnt ist, gute Gaben aus der Hand des Schöpfers. In der Liebe zu seinem Partner wird er sie in der Verantwortung vor Gott gebrauchen. Mann und Frau, in der Ehe verbunden, werden von Gott gewürdigt, Mitschöpfer neuen Lebens zu sein, in Liebe und Fürsorge für ihre Kinder da zu sein, sie vor Gott zu erziehen, ihre Gaben zu entfalten und sie zum Glauben an Jesus Christus anzuleiten.

Auch in der Ehelosigkeit kann der Christ Führung und Chance Gottes entdecken und annehmen. Beide Gaben, Ehe und Ehelosigkeit werden den Christen gegeben, um ihr mitmenschliches Leben nach dem Willen Gottes zu gestalten und es in den Dienst der Herrschaft Gottes zu stellen. Dementsprechend werden Christen ihr Leben nach dem Vorbild des Neuen Testaments in Häusern führen, die offen und gastfrei sind, Orte gemeinsamen Lebens in Gespräch und Feier, Arbeit und Gebet, Fürsorge und Tröstung.

Schrankenloser Gebrauch der Geschlechtlichkeit ist Zeichen der Entfremdung des Menschen von Gott, von sich selbst und von seinem Mitmenschen. Christen werden einer Vergötzung der Geschlechtlichkeit nicht Vorschub leisten, sondern ein Beispiel dafür geben, wie die Freiheit der Kinder Gottes in einem neuen Leben Gestalt gewinnt.

4. Die Christen in Gesellschaft und Staat

Mitmenschliches Leben findet nach Gottes Willen in der Geschichte dieser Welt seine Form in gesellschaftlichen Strukturen und staatlicher Ordnungen. Zur Wahrung dieser Ordnungen bedarf es des Rechts und der Machtmittel des Staates, aber auch der Fürbitte und Danksagung der Gemeinde. Christen sind bereit, Verantwortung für die Wohlfahrt ihrer Mitmenschen zu übernehmen und die gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen menschenwürdig mitzugestalten. Christen und christliche Gemeinden werden in jedem gesellschaftlichen und staatlichen System Wege suchen, ihre Sendung zu bewähren.

Gesellschaftliche und staatliche Ordnung darf nicht verwechselt und vermischt werden mit dem Reich Gottes und der Gemeinde Jesu Christi und kann diese niemals ersetzen. Darum treten wir ein für die Trennung von Staat und Kirche. Gesellschaftliche und staatliche Ordnung stellt ein Mandat Gottes für diese Welt dar. Ihr Anspruch ist begrenzt: „So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört“ (Matth. 22, 21). Es entspricht nicht dem Willen Gottes, dass Gesellschaft und Staat den Menschen in seiner Ganzheit beanspruchen und ihm keinen Raum zum Leben unter der Gottesherrschaft und in der christlichen Gemeinde lassen. Im Konfliktfall gilt: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29).

Gegenüber allen Gesellschafts- und Staatstheorien mit ihren menschlichen Entwürfen einer machbaren Zukunft bezeugen die Christen Gottes Verheißung einer neuen Schöpfung und bekennen Gottes Herrschaft als die Zukunft der Welt.

1. Die Zukunft des gekommenen Christus

Jesus Christus, der gekreuzigte und von den Toten aufgestandene und zur Rechten Gottes erhöhte Herr seiner Gemeinde und seiner Welt, wird an dem Tag, den allein Gott bestimmt, in Herrlichkeit als der Vollender des Reiches Gottes und als der Richter aller Menschen erscheinen. Der wiederkommende Christus ist die Zukunft unserer Welt und zugleich die unüberschreitbare Grenze ihres menschenmöglichen Fortschritts wie auch das Ende der Geschichte menschlichen Scheiterns.

Die Erscheinung Jesu Christi in Herrlichkeit wird den Glauben und den Unglauben der Menschen in Schauen verwandeln.

2.2:

Die Christen in der Welt

Röm.13,1-7
Jer.29,7
1.Tim. 2,1ff.

2.Petr.3,13
Offb.13

Teil 2.3:

Die Vollendung der Gottesherrschaft

Apg.1,11
1.Thess.4,13-18
Apg.1,7
Offb.18,21-24
Offb.21,4

Matth.5,8
1.Joh.3,2
Offb. 20,11-21,8

2.3:

Die Vollendung der Gottesherrschaft

1.Kor.15,20
Röm.8,11
Joh. 14,19
Röm.8,38f

Matth.6,12
1.Joh.1,8
Offb. 20,14
Offb.21,4
1.Kor.15, 56
Röm.8,19-23

1.Kor.15,58
1.Thess.1,9f.

Röm.2,16
Apg.10,42

Matth.10,32f.
Matth.18,18
Matth.25,45f.
Luk.14,16-24
Joh.3,36

Derselbe Herr, der schon heute über Gemeinde und Welt herrscht, wird seine verborgene Herrschaft vor allen Menschen sichtbar machen. Die Wiederkunft Christi wird der Zeit der Verkündigung des Evangeliums ein Ende setzen. Der letzte Tag unserer Weltzeit wird zugleich der erste Tag der neuen Schöpfung Gottes sein.

Angesichts dieser Hoffnung bekennen wir als christliche Gemeinde um so gewisser, dass uns schon jetzt das ewige Leben zugesagt ist, und dass derselbe Geist, der heute neues Leben schafft, unseren sterblichen Leib verwandeln wird. Wir bekennen, dass keine Todesmacht uns von der Liebe Gottes zu trennen vermag, und dass der Sterbende in die bergenden Hände des Gottes fällt, der unsern Herrn Jesus Christus auferweckt hat.

Die Wiederkunft Jesu Christi wird den Sturz aller widergöttlichen Gewalten herbeiführen und die heute noch glaubende und wartende, leidende und versagende christliche Gemeinde aus aller Anfechtung und Versuchung in die Vollendung der Gottesherrschaft führen. Die Vernichtung des Bösen und des Todes wird das Ziel Gottes mit seiner gefallenen Schöpfung vor aller Augen enthüllen: die endgültige Erlösung des Volkes Gottes und die Heimholung der Schöpfung in den Frieden Gottes.

Angesichts dieser Hoffnung bekennt die christliche Gemeinde ihren Herrn als die Zukunft der Welt. In der Kraft dieser Hoffnung wirkt sie hin auf die Erneuerung der Menschen durch die Gnade Gottes, die im Evangelium verkündigt wird, und durch den Glauben, der in der Liebe tätig ist.

2. Das Gericht des kommenden Christus

Mit dem Erscheinen Jesu Christi erwarten wir die Auferstehung der Toten als den endgültigen Erweis der Schöpfer- und Erlösermacht Gottes. Die Auferstehung der Toten bedeutet aber auch, dass wir vor das Angesicht unseres Richters gestellt werden, *„damit jeder seinen Lohn empfängt für das, was er bei Lebzeiten getan hat, es sei gut oder böse“* (2. Kor. 5,10).

Als der Richter bekräftigt Christus das Evangelium. Er deckt auf, ob die Werke der Menschen aus Gott oder aus eigener Kraft getan wurden. Der Glaube, der auf das Evangelium geantwortet hat, wird von Christus anerkannt. Was jetzt in der Vollmacht des auferstandenen Christus und des Heiligen Geistes geschieht, aller Zuspruch der Vergebung wie auch

alles Binden und Behalten der Sünden, wird dann von Christus als dem Richter öffentlich bestätigt werden. Alle selbst geschaffene Gerechtigkeit und alle eigenmächtige Trennung des Menschen von Gott werden im Gericht an den Tag kommen, aus der neuen Schöpfung ausschließen und in die Geschiedenheit von Gott enden. Gott achtet die Freiheit seines Geschöpfes, indem er den Unglauben bei seiner selbst gewählten Wirklichkeit behaftet. Wer Gottes Liebe verwirft, den wird Gott verwerfen.

Wir preisen die Liebe des in seiner Gnade und Barmherzigkeit freien Gottes, dessen Wille nicht der Tod, sondern die Bekehrung des Sünders ist, dessen Ziel die Erlösung und nicht die Verwerfung des Menschen ist, dessen Absicht nicht das Unheil, sondern das Heil der Welt ist.

3. Gottes neue Welt

Gottes Ziel mit Welt und Menschheit ist ewiges Leben in einer neuen Schöpfung. Gottes Wille richtet sich auf den neuen Menschen, der endgültig zu seiner Bestimmung gelangen wird, aus Gott und für Gott zu leben, und auf das neue Volk Gottes, das endgültig zum wahren Gottesdienst befreit werden wird. Gott will in Ewigkeit ihr Gott sein, und sie sollen in Ewigkeit sein Volk sein.

So gewiss der christlichen Gemeinde diese Zukunft verheißen ist, so wenig ist sie imstande, die Vision des neuen Himmels und der neuen Erde angemessen zu erfassen und zur Sprache zu bringen. Sie nimmt die biblischen Gleichnisse und Bilder von der paradiesischen Erde, von der himmlischen Stadt, von des Vaters Haus und vom neuen Abendmahl als Zeichen und Unterpand der verheißenen Herrlichkeit, in der Gottes Herrschaft zur Vollendung kommen wird. Gottes neue Schöpfung wird die Welt auferstandener, verwandelter und verklärter Leiblichkeit sein. In ihr werden Tod und Tränen, Hunger und Leid, Ungerechtigkeit und Sünde, Einsamkeit und Gottverlassenheit nicht mehr sein, sondern in Ewigkeit Freude und Friede, Gerechtigkeit und Glückseligkeit, Anbetung und Schauen Gottes. In der neuen Welt Gottes wird die Kreatur Glück und Erfüllung finden. Die vollkommene Erlösung der Kreatur wird zugleich der endgültige Sieg der Ehre und Herrlichkeit Gottes sein.

Teil 2.3: Die Vollendung der Gottesherrschaft

Hes.18,23
1.Tim 2,4

Offb.21,1-5
Joh.17,24
Offb.22,3-5

Offb.22,1-2
Offb.21,9-27
Joh.14,2
Luk.22,16 ff.
1.Kor 15,42-49
1.Kor.15,28

Teil 2.3:
Die Vollendung der
Gottesherrschaft

Diese „*Rechenschaft vom Glauben*“ wurde als gemeinsames deutschsprachiges Glaubensbekenntnis in den Jahren 1974-1977 von einer internationalen Kommission erarbeitet, der Mitglieder aus dem Bund der Baptistengemeinden in Österreich, dem Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland angehörten.

Die „*Rechenschaft vom Glauben*“ wurde vom Bundesrat des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland am 21.5.1977 in Nürnberg und vom Bundesrat des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR am 3.6.1978 in Berlin-Weißensee entgegen genommen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen. Die in der vorliegende Ausgabe enthaltene Fassung des Artikels 213 („*Glaube und Taufe*“) wurde vom Bundesrat des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland am 26.5.1995 in Bochum anstelle der in den Ausgaben von 1977 bzw. 1978 nicht einheitlichen Fassungen dieses Artikels entgegengenommen und „als Bestandteil der 'Rechenschaft vom Glauben'“ den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen, bis weiterreichende gemeinsame Erkenntnisse gewonnen sind.

Theologische Leitlinien

der Evangelisch-Freikirchlichen
Gemeinde Rastatt

Grundlage jeden gesunden Gemeindelebens sind Bekenntnisinhalte, die sich an den Aussagen der Bibel als Gottes verbrietem Wort ausrichten. Die Geschichte der Kirche lehrt jedoch, dass Gottes Wort zuweilen in entstellender Weise ausgelegt und verkündigt und so der „Leib Christi“ als Einheit und mit einem Auftrag in der Welt in fahrlässiger Weise aufs Spiel gesetzt wird.

Die hier vorliegenden „Theologischen Leitlinien“ stellen in Kurzform die Bekenntnisinhalte im Bezug auf die darin angesprochenen Themenbereiche vor, wie sie von der EvangelischFreikirchlichen Gemeinde Rastatt als dem Wort Gottes entsprechend erkannt und deshalb vertreten und verkündigt werden. Verfahrens- oder Verhaltensregeln als Konsequenz aus den Schrifterkenntnissen sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Die „Leitlinien“ sind als Weiterführung und Detaillierung des vom Bund der EvangelischFreikirchlichen Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R herausgegebenen Glaubensbekenntnisses, zusammengefasst in der Schrift „Rechenschaft vom Glauben“ (zu beziehen über den Büchertisch der Gemeinde) und als zu lebendes Dokument insofern zu verstehen, als es nach und nach um weitere Themenbereiche erweitert werden kann.

Die Gemeinde mit allen ihren Gliedern und Organen ist dazu aufgerufen, liebevolle Hilfestellung zur Verwirklichung eines Lebens nach den hier genannten Grundsätzen anzubieten, und im Versagensfall nicht zu richten, sondern konstruktiv weiter zu helfen.

Das NT definiert die Gemeinde als von Jesus gewollte Einheit der an ihn Glaubenden, die in konkreten Einzelgemeinden zusammen leben (*). Sinn dieser Gemeinden ist, das Evangelium als heilsbringende und sinnstiftende Botschaft durch Weitersagen und Lebenszeugnis in die Gesellschaft hineinzutragen (*). Insofern ist Gemeinde nicht Selbstzweck,

1. Vorwort

2. Die Gemeinde

Matth.16,18
Offb.2+3

2.Kor.5,20

2. Die Gemeinde

1.Kor.12,12-31
Kol.1,18

sondern Werkzeug Gottes beim Bau seines Reiches. Paulus sieht die Gemeinde als „Leib Christi“ mit dem jedes Glied unlösbar verbunden ist und dessen Haupt Jesus Christus selbst ist. Entsprechend seiner individuellen Begabung hat jedes Glied an diesem Leib seinen persönlichen Auftrag im Dienst sowohl an den „Mit-Gliedern“ als auch im Blick auf die Aufgabenstellung der Gemeinde als Ganzes (*). Daraus erklärt sich der Verbindlichkeitscharakter biblischer Gemeinden im Bezug auf Mitgliedschaft und Verantwortungsübernahme des einzelnen Gliedes.

Apg.14,23
Tit.1,5-9

Nach neutestamentlichem Vorbild bedarf die Gemeinde einer Leiterschaft, die in der Verantwortung vor ihrem Herrn der Gemeinde mit Lehre, Seelsorge, Ermahnung und Ermutigung dient und dafür sorgt, dass die Gemeinde ihren von der Schrift her bestimmten Kurs hält, damit diese ihrer Zweckbestimmung gerecht werden kann (*).

3. Unbiblische Lehren (Irrlehren)

Unliebsame Erfahrungen mit Irrlehren haben uns gelehrt, dass die Gefahr, dass solche Lehren in das Glaubens- und Verkündigungsgut einer Gemeinde Einzug halten, der steten Aufmerksamkeit und der Bereitschaft zur gründlichen Prüfung angebotener Lehrinhalte sowie der konsequenten Rückbesinnung auf die Grundlinien biblischer Theologie bedarf. In erster Linie ist dies Aufgabe der gewählten Gemeindeleitung, die ihrerseits jedoch die Unterstützung der gesamten Gemeinde braucht. Gelingt dies nicht, gerät der Auftrag Jesu zur Wahrung der inneren Einheit und damit zur Wirksamkeit der Gemeinde als Vermittler der Heilsbotschaft an diese Welt in akute Gefahr. Deshalb können Entwicklungen dieser Art nicht einfach toleriert und geduldet werden. Da die Gemeinde für jeden, der darin verkehrt jedoch geschützter Raum sein muss, und deshalb niemand unbegründet in den Verdacht der Verbreitung falscher Lehren kommen darf, gilt für die Prüfung in Frage stehender Inhalte stets der Grundsatz äußerster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

4. Lehre von den Charismen

Joh.3,14-16
Eph.1,13-14
1.Joh.1,9

4.1 Geistempfang

Das Bekenntnis der eigenen Lebensschuld vor Gott und die Bereitschaft, in die Nachfolge Jesu zu treten, sind die einzigen Voraussetzungen für den Zuspruch von Vergebung und ewigem Leben sowie den Empfang des Heiligen Geistes (*). Der Heilige Geist wohnt fortan in dem Glaubenden und will seine Kraftwirkung in ihm und durch ihn entfalten.

Entscheidend dafür, ob und inwieweit es zu dieser Kraftentfaltung kommt ist die Bereitschaft des Glaubenden, sein Leben gemäß dem Willen Gottes, den er aus der Schrift, der Predigt oder aus dem Reden des Heiligen Geistes erkennt, auszurichten und zu leben.

4.2 Geistestaufe

Die einzige von Jesus gewollte Taufe, die am Glaubenden durch Menschen vollzogen wird, ist die Wassertaufe (*), s. 4.1. Die Geistestaufe dagegen ist ein von Gott (Jesus) vollzogener Akt der erstmaligen Erfüllung mit dem Heiligen Geist (*). Er erfolgt bei der bewussten Umkehr des Menschen zu Gott (s. 4.1).

4.3. Geistesgaben

Gott vermittelt Geistesgaben nach seinem Ermessen souverän und ohne festgeschriebenes Konzept (*). Auslegungen dahingehend, dass mit dem Geistempfang allen eine festgelegte Gabe (z.B. Zungenrede) vermittelt werde, sind ebenso unzulässig wie Spekulationen darüber, welche Gaben Gott heute noch gibt oder nicht. Biblisch unbegründbar ist auch die Lehre von der Zungenrede als Mittel oder gar Voraussetzung zum Gelingen rechter Jüngerschaft.

4.4 Positionen im Spannungsfeld von Charismatik und Gemeinde

Das Thema „Heiliger Geist“ gehört zu den zentralen Themen des Neuen Testaments. Weder finden wir in der Bibel ein Christsein ohne den Heiligen Geist (*), noch ohne die Gaben des Geistes (*). Das haben wir auch in unserer Gemeinde zu lehren, da wir auf die Kraftwirkungen des Heiligen Geistes angewiesen sind. Deshalb beginnen die folgenden Sätze zum Spannungsfeld von Charismatik und Gemeinde nicht mit Abgrenzungen, sondern mit Überzeugungen. Diese Sätze sollen nicht verurteilen, was anderen wichtig ist, sondern versuchen, die Position unserer Gemeinde zu beschreiben.

Wir haben diese Aussagen komplett von der Stellungnahme der Bundesleitung Freier Evangelischer Gemeinden mit deren schriftlicher Zustimmung übernommen.

4.4.1 Geistestaufe / Geisterfülltes Leben

Wir sind überzeugt, dass Gott alle seine Kinder mit seinem Geist beschenkt (*) und dass der Schlüssel zur erneuernden

4. Lehre von den Charismen)

Math.28,19
Apg.2,38

Math.3,11

1.Kor.12,4-11

Joh.7,37-39
Apg.1,8
Röm.8,9
1.Kor.12,13 (u.a.)

1.Kor.12,4-11
1.Petr.4,10

Joh.7,39
1.Kor.12,13

4. Lehre von den Charismen

1.Kor.12,11

Röm.12,6-8
1.Kor.12,4-11
1.Kor.14,12

1.Kor.13,12

1.Kor.12,10f+30f

und umgestaltenden Kraft des Geistes in einem Leben der Hingabe und des Gehorsams gegenüber Jesus Christus liegt (*).

Wir sagen Nein zu der Lehre, man müsse nach der Wiedergeburt eine besondere Taufe mit dem Heiligen Geist erleben, oft vermittelt durch Handauflegung von besonders bevollmächtigten Leuten.

Wir sagen aber auch Nein zu einem Christsein, das vor allem auf Selbstanstrengung beruht und nicht offen ist für die erneuernde und umgestaltende Kraft des Heiligen Geistes.

4.4.2 Gnadengaben / Geistesgaben

Wir sind überzeugt, dass Gott allen Christen Gnadengaben gibt, um sie zum Dienst in Gemeinde, Mission, Diakonie usw. auszurüsten und zu befähigen. Diese Gnadengaben sollen sie zur Förderung und zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi einsetzen (*).

Wir sagen Nein zu der Auffassung, nach der Einzelne Gnadengaben als Ausweis für ein geisterfülltes Leben bzw. eine höhere Stufe des Glaubens angesehen werden.

Wir sagen aber auch Nein zu der Auffassung, dass „*das Vollkommene*“ in 1.Kor.13,10 auf den neutestamentlichen Kanon zu beziehen sei und es deshalb seit dieser Zeit keine Gnadengaben mehr gebe. Das „*Stückwerk*“ und damit die Gnadengaben werden erst aufhören, wenn wir Jesus Christus bei seiner Wiederkunft von Angesicht zu Angesicht sehen werden (*).

4.4.3 Sprachenrede (Zungenrede)

Wir sind überzeugt, dass die Sprachenrede eine Gabe von vielen ist, mit denen Gottes Geist einzelne Christen beschenkt, wie er will (*).

Wir sagen Nein zu der Auffassung, die Sprachenrede sei Ausweis für ein geisterfülltes Leben oder für eine besondere Taufe mit dem Heiligen Geist.

Wir sagen aber auch Nein zu der Auffassung, dass es diese Gabe heute nicht mehr gebe bzw. dass sie auf keinen Fall als Gottes Gabe zu verstehen sei, sondern als „Geist von unten“.

4.4.4 Lobpreis / Anbetung

Wir sind überzeugt, dass Lobpreis Gottes innerhalb des Gottesdienstes mit ganz unterschiedlichen Liedern und Rhythmen sowie durch Gebet geschehen kann. Entscheidend ist dabei die Situation der beteiligten Menschen, d.h. die Frage, welche Formen und Lieder für sie ein angemessener Ausdruck der Anbetung Gottes sind; bei unterschiedlichen Menschen aus unterschiedlichen Traditionen sind Kompromisse zu suchen.

Wir sagen Nein zu dem verengten Verständnis von einem „Lobpreis“, der die Anbetung Gottes auf ein ganz bestimmtes Liedgut, auf einen bestimmten Rhythmus oder auf die fortwährende Wiederholung bestimmter Lieder eingrenzt.

Wir sagen aber auch Nein zum gedankenlosen Singen von Anbetungsliedern als Pausenfüller, als Lockerungsübung nach ermüdenden Predigten, als „Geräuschkulisse“ beim Einsammeln der Kollekte oder zu der Auffassung, dass es ausschließlich einer qualitativ hochstehenden Musik bedarf, um Gott entsprechend zu ehren.

4.4.5 Hörendes Gebet

Wir sind überzeugt, dass Beten kein Monolog ist, sondern das sensible Hören auf die Stimme Gottes einschließt, der ganz unterschiedliche Wege geht, um uns in unserem Gebet zu begegnen und zu uns zu reden.

Wir sagen Nein zu einem verengten Verständnis des „Hörenden Gebets“, das die Wahrnehmung der Stimme Gottes auf eine erlernbare Technik und Methode festlegt bzw. eingrenzt.

Wir sagen aber auch Nein zu der Auffassung, Gottes unmittelbares Reden sei mit der Bibel zum Abschluss gekommen und gehöre damit der Vergangenheit an.

4.4.6 Prophetie

Wir sind überzeugt, dass Gott auch heute sein konkretes Wort in konkrete Situationen gibt, inhaltlich verschieden (ermutigend, korrigierend, ermahnend, tröstend usw.), aber immer in Übereinstimmung mit der Bibel.

Wir sagen Nein zu inneren Bildern, Träumen, Visionen und Botschaften, die mit dem geschriebenen Wort Gottes nicht übereinstimmen oder aber durch ihre Übergewichtung und eine betonte Ausschließlichkeit eher von Gott wegführen

4. Lehre von den Charismen

Mk.16,18
1.Kor.12,9
Jak.5,14f

Ps.77,15

Math.28,18

2.Mose 7,11f

1.Petr.5,8
Eph.6,10-17
Jak.3,7f

und an Menschen binden.

Wir sagen aber auch Nein zu einer Verkündigung, die ausschließlich aus einer exegetischen Betrachtung biblischer Texte besteht und das konkrete Ansprechen der Hörer vermeidet.

4.4.7 Krankenheilung

Wir sind überzeugt, dass Gott auch heute Menschen begabt und beauftragt, für Kranke konkret um Heilung zu beten. Das sollte in dem Vertrauen geschehen, dass der Vater im Himmel es in jedem Fall gut mit dem Kranken meint, unabhängig davon, ob er körperliche Heilung schenkt oder nicht (*).

Wir sagen Nein zu einer Theologie, die behauptet, dass Gott jeden Menschen heile, wenn er nur richtig glaube.

Wir sagen aber auch Nein zu einer Theologie, in der Krankenheilung keinen Platz mehr hat und bei der kranke Menschen vergeblich nach Brüdern und Schwestern suchen, die mit ihnen und für sie um Heilung beten.

4.4.8 Zeichen und Wunder

Wir sind überzeugt, dass Gott auch heute noch Wunder tut (*) und dass Jesus Christus dazu grenzenlose Macht im Himmel und auf der Erde hat (*), unabhängig davon, ob wir besondere Wunder erleben oder nicht.

Wir sagen Nein zu einer Theologie, die Zeichen und Wunder für das Normale hält und so tut, als sei das Wunder als solches schon ein Zeichen der Gegenwart Gottes; auch der Satan kann Zeichen und Wunder tun (*), und Wunder an sich sagen noch nichts über ihre Herkunft aus.

Wir sagen aber auch Nein zu einer Theologie, die rationalistisch geprägt ist und in der das Wunder in Theorie und/oder Praxis keinen Raum mehr hat.

4.4.9 Geistliche Kampfführung

Wir sind überzeugt, dass es zur Nüchternheit glaubender Christen gehört, den Teufel und seine Macht ernst zu nehmen (*) und ihm in der Kraft Gottes zu widerstehen (*). Unsere Auseinandersetzung mit dem Satan darf weder über die Schrift hinausgehen noch hinter ihr zurückbleiben.

Wir sagen Nein zu der Auffassung, dass es unser Auftrag sei, Städte und Regionen von Dämonen zu befreien. Es gibt eine unangemessene Auseinandersetzung mit Dämonen, die im Neuen Testament so nicht zu finden ist.

Wir sagen aber auch Nein zu der Auffassung, als rede Eph.6,12 („Wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern mit Mächtigen und Gewaltigen.“) von überholten Dingen. Menschen, die im Okkultismus gefangen sind, müssen heute auch in evangelikalen Kreisen oft lange nach bevollmächtigten Seelsorgern suchen.

4.4.10 Manifestationen des Heiligen Geistes

Wir sind überzeugt, dass Gottes Geist zwar den ganzen Menschen (einschließlich seines Körpers) ergreifen kann, aber vor allem eine Umkehr des Herzens und Willens bewirkt, deren Frucht sich in einem Leben nach den Geboten Gottes zeigt (*).

Hes.36,27
Gal.5,22

Wir sagen Nein zu der Vorstellung, als ließe sich das Wirken des Heiligen Geistes an seelischen (Weinen, Lachen) und körperlichen Erschütterungen (Zittern, Zucken, Umfallen) ablesen und als müsse man solche Erfahrungen machen, um vom Geist Gottes erfasst und gebraucht zu werden.

Wir sagen aber auch Nein zu der Vorstellung, als seien seelische und körperliche Erregungen an sich schon verdächtig und ausschließlich aus menschlichen oder gar dämonischen Quellen gespeist.

4.4.11 Segnungen Gottes / Glück und Wohlstand

Wir sind überzeugt, dass „Silber und Gold“ (Hag.2,8) Gott gehört und wir allen Grund haben, ihm auch in finanziellen und materiellen Angelegenheiten zu vertrauen. Das schließt das Bewusstsein ein, dass Gott am besten weiß, was gut für uns ist, ob wir nun Überfluss haben oder Mangel leiden (*).

Phil.4,12

Wir sagen Nein zu einer Theologie, bei der sich Segnungen Gottes in Euro und Cent bzw. in Wohlstand niederschlagen müssen.

Wir sagen aber auch Nein zu einer Theologie, die nicht mehr mit der Fürsorge Gottes rechnet (auch im finanziellen Bereich) und Ziele und Aufgaben der Gemeinde Jesu Christi ausschließlich nach vorhandenen Geldmitteln plant.

5. Zeichenhafte Handlungen

5.1. Taufe

In der durch Untertauchen vollzogenen, von Jesus gewollten Taufe bekennt sich der Täufling öffentlich zu seinem Glauben an das Erlösungswerk Jesu Christi, das er auf sich bezieht und bringt gleichzeitig seine Bereitschaft zum Ausdruck, in die Christuskirche zu treten und verbindlich einer bibeltreuen Gemeinde angehören zu wollen.

Um die Nachsorge des Täuflings zu unterstützen, wählt sich der Täufling in Abstimmung mit der Gemeindeleitung ein ihm vertrautes Gemeindeglied (in der Regel gleichen Geschlechts) als sog. Taufbegleiter aus. Der Taufbegleiter soll selbst mindestens ein Jahr lang Mitglied der Gemeinde sein, fest im Glauben stehen und regelmäßig an den Gemeindeveranstaltungen teilnehmen. Die Aufgabe des Taufbegleiters ist es, den Täufling über ein Jahr hinweg in seinem Glaubensweg zu begleiten, ihm nachzugehen, in diesem Zeitraum für den Täufling regelmäßig zu beten und sich bei Schwierigkeiten oder Fragen zum Glaubensleben mit dem Täufling zusammen zu setzen

5.2. Abendmahl

Brot und Wein beim Abendmahl sind Zeichen für den gebrochenen Leib Christi und das Blut Christi. Diese Zeichen sollen an das Leiden und Sterben unseres Herrn erinnern (*). Die Segnung der Zeichen bei der Mahlfeier bewirkt keine Wandlung von Brot und Wein in Fleisch und Blut.

Luk.22,20
1.Kor.11,23-26

6. Ehe

1.Mose 2,24
Mk.10,2-8

6.1. Grundsätzliches

Die Bibel alten und neuen Testaments (AT und NT) definiert die Ehe als lebenslange geistig-seelisch-körperliche Partnerschaft zwischen Mann und Frau als von Gott gewolltes Prinzip (*). Von daher ist die Ehe ein hohes Gut, das es in Verantwortung vor Gott zu schützen gilt.

6.2. "Ungleiche" Partnerschaften

Das NT warnt vor dem Eingehen von Partnerschaften zwischen i.S. der Schrift Gläubigen und solchen, die es nicht sind, und verweist auf die Verschiedenheit der geistlichen Welten, in denen solche Partnerschaften letztlich gelebt werden müssen (*). Die Praxis bestätigt immer wieder die daraus entstehenden Probleme

2.Kor.6,14

6.3. Voreheliche sexuelle Beziehungen

Die Bibel (AT und NT) bindet die Ausübung von Sexualität

an die verbindliche Partnerschaft zwischen Mann und Frau (*). Als verbindlicher Bundesschluss gilt heute die urkundlich vollzogene Eheschließung. Verlobungen oder andersgeartete Eheversprechen erfüllen diesen Verbindlichkeitsanspruch nicht. Vorehelicher Geschlechtsverkehr steht somit im Widerspruch zum biblischen Modell.

6.4. Ehescheidung und Wiederheirat

6.4.1. Ehescheidung

Ehescheidung widerspricht dem Willen Gottes (*). Von daher muss es vordringlichstes Bestreben beider Partner sein, eventuelle Schwierigkeiten und Konflikte in der Ehebeziehung im Gespräch, ggf. unter Zuhilfenahme seelsorgerlicher oder therapeutischer Angebote in der Verantwortung vor Gott zu lösen. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Partner durch außereheliche Einlassungen schuldig wird. In allen Fällen gilt das von Jesus gestiftete Prinzip von Entschuldigung, Vergebung und Gewährung eines Neubeginns.

Einen Sonderfall stellt der Tatbestand von Hurerei (fortgesetzte außereheliche erotische / sexuelle Einlassung eines Partners / Prostitution), Inzest oder gleichgeschlechtlichen sexuellen Umgangs ohne Bereitschaft zur Umkehr dar (*). Hier wird die Ehe von einer Seite gebrochen und stellt nach unserer Erkenntnis den betrogenen Partner von einer weiteren Bindung frei, wenn nach allem Bemühen seinerseits keine Aussicht auf eine Lösung mehr besteht. Aber auch hier gilt bis zuletzt das Gebot der Bereitschaft zu Vergebung und Neubeginn.

Eine andere Ausnahme ergibt sich aus 1.Kor.7,12-15, wonach ein(e) mit einer/einem nicht i. S. der Schrift gläubige(n) Partner(in) Verheirate(r) dann nicht mehr an den Ehebund gebunden ist, wenn sich Letztere(r) von ihr (ihm) trennen will.

Jeder Scheidungsfall hat seine individuelle Entstehungsgeschichte und bedarf daher auch einer individuellen Zuordnung.

6.4.2. Wiederheirat

Jesus bezeichnet die Wiederheirat Geschiedener und die Wiederverheiratung mit Geschiedenen, deren Scheidungsgeschichte nicht unter die Ausnahmen gem. 5.4.1 fällt, als Ehebruch (*). Eine Wiederheirat Geschiedener derart Geschiedener wie auch die Verheiratung mit Geschiedenen dieser Gruppe steht demnach im Widerspruch zu den Prinzipien

6. Ehe

5.Mose 22,13ff

Math.5,32
Math.19,3-8
Mk.10,2-9

Math.5,32
Math.19,9

Math.5,32
Math.19,9

6. Ehe

Joh.8,1-11

der Schrift. Für diejenigen, für deren Scheidung die Ausnahmetatbestände gem. 5.4.1 zutreffen, halten wir eine Wiederheirat nach einer angemessenen Wartefrist und gründlicher Selbstprüfung in der Verantwortung vor Gott für möglich, ohne dadurch biblisches Prinzip zu verletzen. Die Einordnung jedes Einzelfalles bedarf auch hier jeweils der verantwortungsbewussten Betrachtung der individuellen Fallgeschichte.

6.4.3. Haltung gegenüber Geschiedenen

Nach dem Vorbild Jesu verbietet es sich, Geschiedene zu verurteilen (*). Sofern ein(e) Geschiedene(r) schuldig geworden ist, steht diese(r) ebenso unter der Gnade Gottes und dem Zuspruch der Vergebung wie jeder anderweitig schuldig Gewordene auch.

7. Homosexualität

3.Mose 18,22
Röm.1,27

Inwieweit homosexuelle Neigungen veranlagungsbedingt oder erworben sind, muss der Beurteilung von Experten überlassen bleiben. Homosexuellen steht jedenfalls, wie allen anderen unserer Gesellschaft, Schutz vor Diskriminierung zu. Dagegen verurteilt die Bibel (AT und NT) den sexuellen Umgang Gleichgeschlechtlicher miteinander (*) und bezeichnet diesen als „Greuel“ in Gottes Augen und somit als sündhaften Vorgang. Gleichgeschlechtliche Beziehungen mit erotischem Hintergrund und damit auch die Trauung gleichgeschlechtlicher Partner stehen somit im Widerspruch zu den Prinzipien der Schrift.

8. Schutz des ungeborenen Lebens

2.Mose 20,13

Zum Thema Schwangerschaftsabbruch als solchem finden sich in der Schrift keine unmittelbaren Aussagen. Da wir aus biblischer Sicht aber davon überzeugt sind, dass Leben bereits mit der Verschmelzung der Eizelle beginnt, ist ein Schwangerschaftsabbruch biologisch faktisch ein Akt der Tötung im Mutterleib vorhandenen Lebens. Der Schwangerschaftsabbruch verstößt somit gegen das Tötungsverbot der zehn Gebote (*). Daher ist jeder Schwangerschaftsabbruch - gleich aus welchem Grund - in Deutschland gesetzlich verboten. In bestimmten Fällen wird lediglich von der Strafverfolgung abgesehen. Dennoch bleibt das generelle Verbot bestehen.

Die Fragestellung, ob und wenn überhaupt in welchen Fällen ein Schwangerschaftsabbruch statthaft oder gar angezeigt ist, kann daher nur ganz bestimmten Einzelfällen (z.B. bei

Gefahr für Leib und Leben der Mutter) nach vorangegangener gewissenhafter Beratung durch eine bibelorientierte Beratungsstelle unter Hinzuziehung ärztlichen Rates vorbehalten bleiben. Grundlage jeder Entscheidung ist das Bewusstsein der Verantwortung der Eltern vor Gott. Ausführlich wird zu diesem Thema in der Schrift „Zum Schutz des ungeborenen Lebens“ Stellung genommen, die vom Hauptvorstand der Deutschen Evangelischen Allianz im August 1991 herausgegeben wurde. Dieser Stellungnahme schließen wir uns als Gemeinde uneingeschränkt an.

9.1 Teilnahme am Abendmahl und Taufe von Kindern und Jugendlichen

- 1.** Eltern, deren Kind nach persönlicher Entscheidung für Jesus Christus gerne am Abendmahl teilnehmen möchte, sollten das Kind bitten, mit der Teilnahme am Abendmahl in den Gottesdiensten abzuwarten bis das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.** Ebenso wird empfohlen, die Taufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens erst dann vorzunehmen, wenn ein Jugendlicher das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.** Ausnahmen sind auf Vorschlag der Gemeindeleitung und nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung möglich.
- 4.** Die Regelung der Altersbeschränkungen soll Familien den Hinweis auf eine generelle Regelung ermöglichen, wenn das Kind durchaus berechnete Fragen nach der Teilnahme am Abendmahl oder dem Vollzug der Taufe stellt. Weiterhin wirkt die Regelung dem Gruppenzwang nach Teilnahme am Abendmahl oder dem Vollzug der Taufe entgegen, der besonders in jungen Jahren ausgeprägt unter den Kindern und Jugendlichen vorhanden ist.

Zu weiteren theologischen Fragen hat die Gemeindeleitung Stellungnahmen verfasst. Diese Stellungnahmen können bei Bedarf bei den Mitgliedern der Gemeindeleitung eingesehen werden. Die Stellungnahmen erheben nicht den Anspruch der theologischen Leitlinien, sollen aber im Umgang mit theologischen Fragen innerhalb der Gemeinde den Diskussions- und Entscheidungsstand der Gemeindeleitung aufzeigen.

Derzeit gibt es folgende Stellungnahmen :

8. Schutz des ungeborenen Lebens

9. Empfehlungen der Gemeindeleitung

10. Stellungnahmen der Gemeindeleitung zu theologischen Fragen

10.1. Lehre der „Unverlierbarkeit“ oder „Verlierbarkeit“ des Heils

Stellungnahme der Gemeindeleitung zur Lehre der „Unverlierbarkeit“ oder „Verlierbarkeit“ des Heils

Nach umfassender Beschäftigung mit dem Thema hat die Gemeindeleitung erkannt, dass sowohl die Lehre des „Arminianismus“ (Lehre der „Verlierbarkeit des Heils“) als auch die Lehre des Calvinismus (Lehre der „Unverlierbarkeit des Heils“) von evangelikalen und wiedergeborenen Theologen vertreten wird.

Es gibt Bibelstellen, die sowohl auf die Unverlierbarkeit des Heils hinweisen, als auch solche, die aufzeigen, dass ein Mensch durch sündhaftes Handeln seine Errettung aufs Spiel setzen kann. Es scheint, als wären die Souveränität Gottes und die menschliche Verantwortung zwei parallele Linien in der Bibel, die wir mit unserem begrenzten Verstand einfach nicht erfassen können.

Das was die Schrift uns sagt, ist nicht immer einfach, bequem und komplett verständlich. Wir können die Polarität der Schrift an dieser Stelle durch unsere unterschiedlichen Haltungen nicht auflösen.

Die Gemeindeleitung ist sich jedoch einig darüber, dass ein wiedergeborener Christ sein Heil nicht verlieren kann, solange er ein wiedergeborener Christ ist. Letztlich geht es also um die Frage, ob es möglich ist, dass ein wirklich wiedergeborener Christ den Weg des Abfalls vom Glauben gehen kann oder ob - wenn es soweit kommt - seine Bekehrung nicht „echt“ gewesen ist.

Da wir als Menschen diesen Sachverhalt nicht beurteilen können („Der Mensch sieht was vor Augen ist, Gott aber sieht das Herz an“), möchten wir diese Beurteilung unserem gnädigen Gott überlassen.

Als Gemeindeleitung möchten wir folgende Festlegungen für die praktische Auseinandersetzung mit diesem Thema in unserer Gemeinde treffen:

- Wir möchten in unserer Gemeinde keine polarisierende Predigt oder Verkündigung zu diesem Thema

- Wir nehmen uns aber das Recht, Bibelstellen, die im Zusammenhang mit diesem Thema stehen, auch in Predigten oder in der Verkündigung zu nutzen, um wichtige Sachverhalte klar zu machen, jedoch ohne einseitig polarisierend zu sein.
- Sollte das Thema als solches zur Sprache kommen, so soll der Verkündiger in geeigneter Weise aufzeigen, dass es auch die jeweils andere Sichtweise gibt.
- Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit dem Thema „Unverlierbarkeit“ bzw. „Verlierbarkeit“ des Heils die „Heiligung“ eines Christen in den Vordergrund zu stellen. Ein Christ, der in der Heiligung lebt, wird erst gar nicht in die Gefahr eines möglichen Abfalls geraten. Die Gemeinde hat daher gerade in dem wichtigen Thema der „Heiligung“ Präventionsarbeit zu leisten vor Lauheit und falsch verstandener Nachfolge.

Veränderungen

Übernahme der Theologischen Leitlinien von Karl Grabenstätter.

Bis Punkt 7 (Homosexualität) waren die Leitlinien von der Gemeindeversammlung beschlossen.

In der Gemeindeversammlung am 08.10.2006 werden folgende Punkte beschlossen:

- Punkt 8 (Schutz des ungeborenen Lebens) einstimmig ohne Enthaltungen.
- Punkt 9/9.1 (Empfehlungen der Gemeindeleitung / Teilnahme am Abendmahl und Taufe von Kindern und Jugendlichen) mit 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen unter der Voraussetzung, dass das Alter für die Taufempfehlung von ursprünglich 16 Jahren auf 14 Jahre herabgesetzt wird.

Die Punkte 10 und 11 werden nicht durch die Gemeindeversammlung beschlossen, da es sich um Stellungnahmen der Gemeindeleitung handelt, die den Diskussionsstand innerhalb der Gemeindeleitung wiedergeben.

Ergänzungen der Regelungen zum Taufbegleiter unter Punkt

11. Anlagen

11. Dokumenten- historie

08.10.2006

24.04.2007

5.1 Einstimmig beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 24.04.2007

17.12.2007

Ergänzung (Einfügen) Punkt 2 „Die Gemeinde“. Verabschiedet durch die Gemeindeleitung in der Sitzung am 17.12.2007

22.07.2008

Zusammenfassung von Gemeindeordnung, Wahlordnung, Rechenschaft vom Glauben, Theologische Leitlinien und Stellungnahmen der Gemeindeleitung in ein Dokument am 22.07.2008.

Aufnahme des Kap. „Positionslichter im Spannungsfeld von Charismatik und Gemeinde“ in die Theologischen Leitlinien. Verabschiedet durch die Gemeindeversammlung am 22.07.2008

18.08.2016

Änderung der Punktierung am 18.08.2016: Bedingt durch den Einschub des Punktes 2 „Die Gemeinde“ musste redaktionsseitig die nachfolgende Punktierung nach oben korrigiert werden. Dieser Änderung entsprechend wurde auch die Dokumentenhistorie angeglichen.

Am 18.08.2016 das Gesamtdokument nach der Fassung vom 22.07.2008 als druckfertige Broschüre unter dem Titel „RECHENSCHAFT“ gestaltet. Sie enthält: Gemeindeordnung, Berufungsordnung, Hausordnung, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Rechenschaft vom Glauben und die Theologischen Leitlinien

»Damit du aber, ... weißt, wie man wandeln soll im Haus Gottes, welches die Gemeinde des lebendigen Gottes ist, der Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit.«

1.Timotheus 3, 15



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde (Baptisten)Rastatt**

Odenwaldstr. 20
76437 Rastatt
gl@efg-rastatt.de
www.efg-rastatt.de

1. Auflage 2016

© Gemeindeleitung der EFG-Rastatt